

Audit Committee Institute e.V.



III/2015

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR **AUFSICHTSRÄTE?**



Die EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Abschlussprüferrichtlinie der EU und die Entwürfe der entsprechenden Ausführungs- bzw. Umsetzungsgesetze (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz [APAReG] und Abschlussprüfungsreformgesetz[AReG]) sehen eine Reihe zusätzlicher, mit viel Aufwand verbundener Verpflichtungen für Wirtschaftsprüfer, aber auch für Vor-

stand, Aufsichtsrat, Geschäftsleitungen und sonstige Verwaltungs- oder Leitungsorgane vor. So sehr man eine gewisse Vereinheitlichung der Standards für Wirtschaftsprüfungen auf europäischer Ebene begrüßen mag, so sehr gehen die umzusetzenden EU-Regelungen und die geplanten Regelungen in Deutschland über das Ziel hinaus.

Zum einen werden für Wirtschaftsprüfer inhaltlich neue, aber nicht klar definierte Pflichten statuiert, die mit weiteren Berichtspflichten, Kontrollmechanismen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen durchgesetzt werden sollen. Die Aufgaben von Wirtschaftsprüfern und die haftungsbewehrten Sorgfaltspflichten von Unternehmensleitungen waren bisher schon durch gesetzliche Regelungen und die Auslegungspraxis relativ umfangreich definiert.

Man mag daran zweifeln, ob es notwendig war, die bestehenden Pflichten zu erweitern und im Detail europarechtlich zu vereinheitlichen. Jedenfalls erscheint es abwegig, für Aufsichtsräte, Vorstände und Leitungsorgane von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, zusätzliche Pflichten in und nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zu begründen, so wie es noch im Referentenentwurf eines APAReG vorgesehen war. Abgesehen davon, dass sie unnötig sind, waren sie zusätzlich in

der WPO falsch verortet. Wenn überhaupt, müssten sie – klar definiert – im Aktiengesetz oder im Handelsgesetzbuch verankert werden, wie es für den Regierungsentwurf eines AReG erwartet wird.

Für die Wirtschaftsprüfer werden Inspektionen, Qualitätskontrollen und Berichte gefordert, wie sie im Grundsatz heute schon erforderlich sind, und eine Abschlussprüferaufsichtsstelle begründet. Man kann fragen, ob das alles notwendig, zielführend und mit einem zusätzlichen Mehrwert verbunden ist. Die Einrichtung einer solchen Behörde, die die EU-Verordnung vorschreibt, soll beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen. Es ist noch offen, wie diese Stelle personell besetzt wird und wie der vorgesehene Fachbeirat zusammenzusetzen ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass angemessene Expertise in der Abschlussprüferaufsichtsstelle und im Fachbeirat vertreten ist und die Unabhängigkeit dieser Stelle auch von politischer Einflussnahme gewährleistet ist.

Eine entsprechende Behörde soll nach der Abschlussprüferrichtlinie auch die Unternehmen überwachen. Ob das auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sein soll, ist bislang noch unklar. Es wäre für die Unternehmen eine auf dem Gebiet der Rechnungslegung völlig neue Behörde, deren Notwendigkeit und Nutzen kaum einsichtig zu machen sind. Die betroffenen Unternehmen haben in aller Regel Prüfungsausschüsse und werden von auf ihre Qualifikation und die Qualität ihrer Prüfung streng zu überwachenden Wirtschaftsprüfern kontrolliert.

Darüber hinaus unterliegen die Organmitglieder von Unternehmen strengen Haftungsbestimmungen (vgl. § 93 AktG), wenn durch ihr Handeln Schäden für das Unternehmen entstehen. Über diese Haftung wird, wenn keine Einigung erfolgt, durch Zivilgerichte entschieden. Wenn mit der Pflichtverletzung strafrechtlich relevante Tatbestände verbunden sind oder sein können, was bei schweren Verstößen in aller Regel der Fall sein wird (z.B. Untreue nach § 266 StGB), befassen sich Staatsanwälte und Strafgerichte damit. Das sollte eigentlich genügend mögliche staatliche Kontrolle sein, die nicht noch einmal einer besonderen Behörde übertragen werden muss.

Die nach der EU-Richtlinie möglichen und einzuführenden Sanktionen können auch gegenüber Mitgliedern der Unternehmensorgane zur Verhängung eines Berufsverbots durch die Aufsichtsstelle führen. Die materiellen Voraussetzungen für ein solches, in die Berufsfreiheit tief einschneidendes mehrjähriges Berufsverbot sind weder in der EU-Richtlinie noch in den Umsetzungsgesetzen konkreter definiert. Die mangelnde Bestimmtheit wie auch die Schwere des Grundrechtseingriffs können verfassungsrechtlich kaum bestehen. Das gilt insbesondere, weil es in bestehenden Gesetzen bereits die Möglichkeit zur Verhängung von Berufsverboten gibt, deren Voraussetzungen ausreichend klar beschrieben sind, z.B. in § 70 StGB und im Insolvenzrecht. § 36 KWG ist kein Vorbild für die Wirtschaft generell, da es sich hier um einen regulierten Markt handelt. Sehr hart ist die strafrechtliche Sanktion mit Freiheitsstrafandrohung auch in § 400 AktG.

Diese bestehenden Sanktionsmöglichkeiten sind am Ende immer durch eine staatliche Stelle veranlasst, verhängt oder kontrolliert. Das sollte im Zusammenhang mit der Abschlussprüferrichtlinie in ihrem Artikel 30 a eigentlich ausreichen, auch wenn damit nicht eine Behörde beauftragt wird, sondern mehrere staatliche Stellen mit den Pflichtverletzungen befasst sein können.

Die Abschlussprüferrichtlinie der EU, deren Ziele man – wenn auch nicht im Detail – für sinnvoll halten kann, greift systemwidrig in unser bestehendes Gesetzessystem und seine Strukturen ein. Das erscheint weder von der Zielsetzung nötig noch konform mit auch europarechtlich geltenden Verfassungsprinzipien. Zusammenfassend bleibt der Eindruck, dass die deutschen Regierungsstellen die bewährten nationalen Regeln gegenüber dem europäischen Gesetzgeber hätten besser vertreten und verteidigen müssen.

Manfed for

Dr. iur. Dr. rer. oec. h.c. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex



2 EDITORIAL

Dr. iur. Dr. rer. oec. h.c. Manfred Gentz

6 SCHWERPUNKT: STAATSAUFSICHT

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften unter Staatsaufsicht!

Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner und Astrid Gundel

13 Keine »steinernen Gäste« in den Prüfungsausschüssen der Realwirtschaft!

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

14 Strategische Entscheidungen – Zusammenwirken des Aufsichtsrats und des Vorstands

Prof. Dr. oec. Michèle F. Sutter-Rüdisser und Dr. iur. Reto Sutter

17 Der mühsame Kampf bergauf – das deutsche Gesellschaftsrecht hat in Brüssel einen schweren Stand

Georg Lanfermann

20 Ein Bankers' Code of Conduct

Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt

24 STANDPUNKT |●|

Das neue Erbschaftsteuergesetz – erhebliche Verschärfungen nicht nur für »große« Familienunternehmen

Dr. Jens Escher, Dr. Mathias Birnbaum

Frauenquote: Zweifelsfragen bei der Auslegung Astrid Gundel

30 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

30 BGH konkretisiert Kriterium der Unabhängigkeit von Sachverständigen

32 CORPORATE GOVERNANCE AKTUELL

- 32 Vorwurf der Steuerhinterziehung Exkulpation durch Steuerliches Internes Kontrollsystem?
- 33 Fit für das IT-Sicherheitsgesetz?
- 34 Zahlungsberichte nach dem BilRUG -Mehr Transparenz zur Bekämpfung von Korruption im Rohstoffsektor
- 36 Kurzmeldungen

38 DIE WELT DER **CORPORATE GOVERNANCE: ANGOLA**

Dr. Inge Hackenbroch

42 FINANCIAL REPORTING UPDATE

- Weniger Änderungen durch BilRUG als erwartet
- 46 Neuigkeiten vom IASB
- Neuigkeiten vom IDW 48
- 51 Konkretisierung der Vorschriften für die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte
- 52 ESMA veröffentlicht finale Leitlinien zu alternativen Ergebniskennzahlen
- 54 CEO-Outlook 2015 Transformation ist Chefsache

55 PUBLIKATIONEN

56 AUSGEWÄHLTE ZEITSCHRIFTENARTIKEL

57 Impressum

58 Bestellformular

Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner und Astrid Gundel

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften unter Staatsaufsicht!





Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner war viele Jahre Syndikus der Deutschen Bank AG und ist seit 2008 Of-Counsel bei Linklaters LLP in Frankfurt a.M. Er ist Honorarprofessor der Georg-August-Universität Göttingen für Gesellschaftsund Kapitalmarktrecht und Autor und Mitautor zahlreicher Veröffentlichungen in diesem Bereich.



Astrid Gundel. Rechtsanwältin, **Audit Committee** Institute e.V.

Die EU-Abschlussprüferrichtlinie sieht vor, dass Verstöße des Vorstands oder Aufsichtsrats gegen Pflichten aus der Abschlussprüferverordnung oder -richtlinie behördlich sanktioniert werden sollen.¹ Diese Pflichten treffen alle Unternehmen von öffentlichem Interesse.² Damit werden in Zukunft neben den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auch die kapitalmarktorientierten Unternehmen einer staatlichen Aufsicht unterstellt. Diese soll u.a. auch Tätigkeitsverbote für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verhängen kön-

Der deutsche Gesetzgeber sah eine Umsetzung des neuen Sanktionsregimes zunächst im Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) vor.3 Nachdem Kritik an der Verortung der neuen Vorschrift im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer laut wurde, soll die Neuerung nun in das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) aufgenommen werden. Der Regierungsentwurf des AReG soll Ende 2015 veröffentlicht werden.

- Vgl. Art. 30a Abs. 1e) Abschlussprüferrichtlinie i. d. F. vom 16.4.2014
- Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nach der Definition der EU-Richtlinie kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und solche Unternehmen, die von EU-Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden
- Vgl. Art. 1 Nr. 63 b) RefE zum APAReG vom 29.5.2015 (neuer § 71 Abs. 3 WPO); im RegE vom 1.7.2015 ist der neue § 71 Abs. 3 WPO nicht mehr

Das neue Sanktionsregime...

... führt zu folgenden Fragen:

- (1.) Welche Verstöße des Vorstands oder Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses sollen behördlich sanktioniert werden?
- (2.) Wie sehen die Sanktionsmöglichkeiten im Einzelnen aus?
- (3.) Wer kann sie verhängen?
- (4.) Welche Regelungen bestehen bereits derzeit zur behördlichen Beendigung der Vorstands- oder Aufsichtsratstätigkeit?

1. Welche Verstöße werden sanktioniert?

Behördlich sanktioniert werden sollen Verstöße von Organmitgliedern in den Unternehmen von öffentlichem Interesse gegen die Abschlussprüferrichtlinie und ggf. gegen die -verordnung.4 Welche Verstöße damit im Einzelnen gemeint sind, sollte im Rahmen der Umsetzung konkretisiert werden. Allgemein gehören hierzu Verstöße gegen:

- die Besetzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses ausschließlich mit Mitgliedern, die mit der Branche des jeweiligen Unternehmens vertraut sind,
- die Besetzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit einem Finanzexperten
- die Besetzung des Pflicht-Prüfungsausschusses (§ 324 HGB) mit mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern, »
- 4 Vgl. Art. 30 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie

- · die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses,
- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der unternehmensinternen Kontrollsysteme und der Abschlussprüfung,
- die Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers sowie voraussichtlich auch gegen
- die Berichterstattung des Aufsichtsrats über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Hauptversammlung; dabei ist nach der Abschlussprüferrichtlinie auch darüber zu berichten, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen haben, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.⁵

Bei all diesen Verstößen geht es ausschließlich um Pflichten des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses. Verstöße gegen Pflichten des Vorstands sind zwar ebenfalls denkbar.⁶ Sie spielen im Rahmen der Abschlussprüfung aber nur eine untergeordnete Rolle. Von den neuen Sanktionsmöglichkeiten werden deshalb vor allem die Mitglieder der Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse betroffen sein.

2. Wie können die Sanktionen aussehen?

Bei den genannten Verstößen müssen die nationalen Behörden in der Lage sein⁷

- die Veröffentlichung des Verstoßes und der dafür verantwortlichen Person auf der Website der Behörde anzuordnen sowie
- ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot für die Dauer von bis zu drei Jahren gegen Mitglieder des Überwachungs- oder Leitungsorgans auszusprechen und finanzielle Sanktionen zu verhängen.

3. Welche Behörde sanktioniert?

Da die BaFin bereits für die Banken und Versicherungen zuständig ist und gemäß der Abschlussprüferrichtlinie⁸ die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen auch einer Behörde übertragen werden kann, die über Unternehmen von öffentlichem Interesse die Aufsicht führt, spricht rechtspolitisch alles für eine Zuständigkeit der BaFin.

4. Untersagung der Tätigkeit im Banken- und Versicherungsbereich

- a) Bankenbereich: Durch die Abschlussprüferrichtlinie kommt es im Bankenbereich zu einer Erweiterung der Möglichkeit, Aufsichtsratsmitgliedern ihre Tätigkeit zu untersagen. Die Voraussetzungen, unter denen nach der bereits existierenden Regelung eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern verlangt und ihnen die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden kann, sind nicht deckungsgleich mit denen der Abschlussprüferrichtlinie. So kann nach der derzeitigen bankenrechtlichen Regelung (§ 36 Abs. 3 Nr. 4 KWG) eine Abberufung wegen mangelnder Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktion nur dann verlangt werden oder die Tätigkeit untersagt werden, wenn dem Aufsichtsratsmitglied infolge eigener Sorgfaltspflichtverletzung wesentliche Verstöße der Geschäftsleitung gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verborgen geblieben sind und das Aufsichtsratsmitglied dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die BaFin fortsetzt. Dagegen ist in der Abschlussprüferrichtlinie keine vorherige Verwarnung vorgesehen. Allerdings wird man über den Richtlinienwortlaut hinaus eine schwere Pflichtverletzung und Wiederholungsgefahr fordern müssen, um nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verstoßen.9 Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kann auch eine vorherige Verwarnung erforderlich sein.
- b) Versicherungsbereich: Im Versicherungsbereich hat die BaFin ebenfalls bereits die Möglichkeit, die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu beenden (§ 87 Abs. 8 VAG). Allerdings kann sie nur von der Gesellschaft verlangen, dass Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt wird. Sie kann eine solche Sanktion also nicht selbst aussprechen. Durch die Abschlussprüferrichtlinie wird es der zuständigen Behörde dagegen ermöglicht, unzuverlässigen oder nicht ausreichend sachkundigen Aufsichtsratsmitgliedern ihre Tätigkeit selbst und unmittelbar zu untersagen.

⁵ In der Abschlussprüferrichtlinie ist nur von einer Berichtspflicht des Prüfungsausschusses ggü. dem Aufsichtsrat die Rede (Art. 39 Abs. 6 a) Abschlussprüferrichtlinie). In der Begründung zum RefE des AReG vom 27.3.2015 heißt es, dass die neue Berichterstattung an die Hauptversammlung der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie dient (S. 38).

⁶ Vgl. z. B. Art. 16 Abs. 3 b) der Abschlussprüferverordnung, wonach das zu prüfende Unternehmen, vertreten durch den Vorstand, die Unterlagen für die Ausschreibung der Abschlussprüfung erstellt.

⁷ Vgl. Art. 30a Abs. 1 b), e), f) Abschlussprüferrichtlinie

⁸ Vgl. Art. 30a Abs. 4 Abschlussprüferrichtlinie

⁹ Vgl. Art. 30b Abschlussprüferrichtlinie; so auch die Begründung zum RefE des APAReG, S. 89 f.

Wie werden die Rechtsverstöße aufgedeckt?

Verstöße von Aufsichtsratsmitgliedern gegen die in der Richtlinie aufgeführten Pflichten sind für außerhalb der Gesellschaft stehende Personen nur selten unmittelbar erkennbar. Außerhalb des Banken- und Versicherungsbereichs gibt es auch keine Anzeigepflichten bezüglich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, anlässlich derer man z. B. die in der Abschlussprüferrichtlinie geforderte Branchenkenntnis oder Unabhängigkeit überprüfen könnte. Es stellt sich also die Frage, wie die zuständige Behörde eventuelle Verstöße feststellen will.

1. Bericht des Prüfungsausschusses: Nach dem Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)¹⁰ hat der Prüfungsausschuss auf behördliches Verlangen das Ergebnis sowie die Durchführung seiner Tätigkeit darzustellen und zu erläutern. Die nähere Ausgestaltung dieses Berichts soll durch eine Verordnung konkretisiert werden.

Diesem Bericht dürfte für die Überwachungstätigkeit der Behörde zentrale Bedeutung zukommen. Auf eine sorgfältige Dokumentation der laufenden Tätigkeit insbesondere in Form der Sitzungsprotokolle - sollte daher besonders geachtet werden.

2. Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde:

Nach der Abschlussprüferverordnung müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.¹¹ Als Aufgabe der zuständigen Behörde im Hinblick auf den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss ist in der Abschlussprüferverordnung lediglich geregelt, dass das geprüfte Unternehmen auf Verlangen in der Lage sein muss, darzulegen, das Auswahlverfahren sei auf faire Weise durchgeführt worden.¹² Insoweit ist die zuständige Behörde auch mit Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Darüber hinaus lassen sich aus der Abschlussprüferrichtlinie oder -verordnung keine Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde ableiten. Es bestehen auch keine Mitwirkungspflichten vonseiten der Unternehmen oder Aufsichtsräte. Allerdings müssen die zuständigen Behörden den Grad der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten, bei der Festlegung der Art und Höhe der Sanktionen berücksichtigen.¹³ Eine Zusammenarbeit mit den Behörden kann sich auch im Sinne einer positiven Öffentlichkeitsarbeit empfehlen.

- 10 Vgl. Art. 1 Nr. 8 d) AReG-RefE
- 11 Val. Art. 20 Abs. 2 Abschlussprüferverordnung
- 12 Vgl. Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 f) Abschlussprüferverordnung
- 13 Vgl. Art. 30b S. 1e) Abschlussprüferrichtlinie

- 3. Prüfungsbericht des Abschlussprüfers: Nach der Abschlussprüferverordnung hat der Abschussprüfer der zuständigen Behörde auf Verlangen den Prüfungsbericht zur Verfügung zu stellen.¹⁴ Auch hieraus können sich Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses ergeben.
- 4. Hinweise gegenüber Behörden: Das Melden von Verstößen (Whistleblowing) soll zwar durch die Einrichtung »wirksamer Mechanismen« erleichtert werden.15 Die Regelung wird im Regierungsentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) jedoch nur im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftsprüfer in deutsches Recht umgesetzt.16 Eine weiter gehende Umsetzung wird laut Begründung des Regierungsentwurfs nicht für erforderlich gehalten.¹⁷ Das Melden von Verstößen durch Aufsichtsratsmitglieder wird somit nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung nicht weiter erleichtert.
- 5. Pflicht zur Meldung durch andere Aufsichtsratsmitglieder: Eine Mitteilungspflicht eines Aufsichtsratsmitglieds an die zuständige Behörde wegen eines Verstoßes seiner Aufsichtsratskollegen gegen die Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie oder -verordnung ist - wenn überhaupt - nur in Ausnahmefällen denkbar:

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um ein pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrats zu verhindern. Dabei stellt sich die Frage, ob Aufsichtsratsmitglieder auch verpflichtet sein können, die zuständige Behörde darauf aufmerksam zu machen, dass die Voraussetzungen für eine Sanktionierung von Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen, um so weiteres pflichtwidriges Verhalten zu verhindern. Da – wie bei einer Klageerhebung gegen die Durchführung eines rechtswidrigen Aufsichtsratsbeschlusses infolge einer solchen Meldung Reputationsschäden für die Gesellschaft drohen und die weitere Zusammenarbeit im Aufsichtsrat stark belastet sein kann, wird von einer derartigen Pflicht nur in wenigen Ausnahmefällen auszugehen sein, etwa wenn der Gesellschaft erhebliche Schäden drohen. 18 Selbst in solchen Fällen dürfte eine gerichtliche Überprüfung des Aufsichtsratsbeschlusses in aller Regel das geeignetere Mittel sein, um ein rechtswidriges Verhalten des Aufsichtsrats abzu-»

¹⁴ Val. Art. 11 Abs. 5 Abschlussprüferverordnung; zu den bereits im Bankenund Versicherungsbereich geltenden Regelungen vgl. § 26 Abs. 1 S. 3 KWG. § 59 VAG

¹⁵ Vgl. Art. 30e Abschlussprüferrichtlinie

¹⁶ Vgl. Art. 1 Nr. 38 APAReG-RegE unter Übernahme der Regelung in § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG

¹⁷ Val. S. 98 APAReG-ReaE

¹⁸ Val. hierzu auch Habersack, in: MüKo AktG. 4, Auflage 2014, § 116, Rdn. 38: Lutter/Krieger/Verse, in: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Auflage 2014, Rdn. 997 ff.; Spindler, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Auflage 2015, § 116, Rdn. 51

stellen oder zu verhindern. Das Aufsichtsratsmitglied muss in jedem Fall zuvor alle anderen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - wie etwa Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Einberufung einer Aufsichtsratssitzung, Überzeugung der anderen Aufsichtsratsmitglieder, Herbeiführung von Aufsichtsratsbeschlüssen, Hinzuziehung des Vorstands – ausgeschöpft haben. Eine »verfrühte« Meldung an die zuständige Behörde stellt eine Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitglieds dar.

6. Pflicht zur Meldung durch den Vorstand: Dem Vorstand obliegt im Rahmen seiner Legalitätspflicht auch die Rechtmäßigkeitskontrolle gegenüber dem Aufsichtsrat. 19 Schließt das eine Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße an die zuständige Behörde mit ein? Aufgrund der Gefahr von Reputationsschäden für die Gesellschaft und der Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Vorstand und Aufsichtsrat kann auch für den Vorstand eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nur als Ultima Ratio in Betracht kommen. Der Vorstand muss zuerst versuchen, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds auf andere Weise wieder »in rechtmäßige Bahnen« zu lenken, etwa durch Gespräche und Hinweise. Freilich kann der Vorstand keinen Antrag auf gerichtliche Abberufung nach § 103 AktG stellen.20 Auch hier gilt: Mit einer »verfrühten« Meldung an die zuständige Behörde verletzt der Vorstand seine Pflichten.

Unabhängig davon ist zu beachten: Entsteht der Gesellschaft durch die Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitglieds ein Schaden, so ist der Vorstand in Fortschreibung der »ARAG/Garmenbeck«-Grundsätze in der Regel verpflichtet, den Anspruch der Gesellschaft geltend zu machen.²¹

Fazit und Handlungsempfehlungen für den Aufsichtsrat

Wie das neue Sanktionssystem umgesetzt wird, ist im Einzelnen noch offen. Schon jetzt lässt sich aber feststellen, dass die neue behördliche Aufsicht über die Vorstände und vor allem Aufsichtsräte das Recht der kapitalmarktorientierten Gesellschaften revolutionieren wird. Angesichts der in der EU-Regulierung sehr zurückhaltend ausgestalteten Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörde ist aber wohl davon auszugehen, dass die praktische Bedeutung des neuen Sanktionssystems vorerst eher gering sein wird. Dennoch erfahren die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats, soweit sie in der Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung geregelt sind, durch ihre Sanktionierung eine erhebliche Aufwertung. Ob das im Verhältnis zu den übrigen Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats gerechtfertigt ist, bleibt eine offene Frage an die Rechtspolitik.

Folgende Punkte sollten Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in Vorbereitung auf das neue Sanktionsregime beachten:

1. Diskussion der neuen Aufsicht

Im Aufsichtsrat sollte ein Bewusstsein für die neuen Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden und mögliche Folgen sollten diskutiert werden.

2. Sich der Pflichten bewusst werden

Der Aufsichtsrat sollte sich die in der Abschlussprüferrichtlinie geregelten Pflichten des Aufsichtsrats vor Augen führen und prüfen, ob er sie tatsächlich so erfüllt, wie dies gesetzlich gefordert ist.

a) Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers: neue Anforderungen; Bericht an die Hauptversammlung

Im Hinblick auf die Auswahl des Abschlussprüfers sollte sich der Aufsichtsrat vergewissern, dass er mit den ab Mitte 2016 geltenden neuen Anforderungen vertraut ist.22 Gleiches gilt für die Überwachung der Qualität und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Berichterstattung an die Hauptversammlung.23

b) Unterstützung durch den Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung und der Überwachung unternehmensinterner Kontrollsysteme nutzen Der Aufsichtsrat sollte sich bei der Erledigung seiner Prüfungsaufgabe der Unterstützung durch den Abschlussprüfer vergewissern:

¹⁹ Vgl. Kubis, in: Semler/Peltzer/Kubis, Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder, 2. Auflage 2015, § 1 Rdn. 175

²⁰ Vgl. etwa Habersack, in: MüKo AktG, 4. Auflage 2014, § 103, Rdn. 33 21 Vgl. BGHZ 135, 244, 253 (ARAG/Garmenbeck)

²² Vgl. hierzu Audit Committee Quarterly II/2014, S. 4 ff.

²³ Vgl. hierzu Audit Committee Quarterly II/2015, S. 61 f.

· Für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Rechnungslegungsprozesses gilt:

Der Aufsichtsrat muss keine zweite Abschlussprüfung durchführen, allerdings gilt für ihn das Prinzip selbständiger Prüfung und Urteilsbildung.²⁴ Er muss den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durcharbeiten, seine Plausibilität prüfen, Unverständlichkeiten nachgehen und das Urteil des Abschlussprüfers an seiner eigenen Lebens- und Geschäftserfahrung messen.²⁵ Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Aufsichtsratsmitglieder den kompletten Prüfungsbericht durcharbeiten; jedes Aufsichtsratsmitglied sollte jedoch den Vorwegbericht im Prüfungsbericht gelesen haben. Wertvolle Hinweise kann dem Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss auch die neue Darstellung der Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk geben.²⁶ Die Bilanzsitzung sollte genutzt werden, um Unklarheiten anzusprechen und auszuräumen. Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss sollte darüber hinaus unterjährig im regelmäßigen Austausch mit dem Abschlussprüfer stehen. Der Aufsichtsrat sollte mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.²⁷ Prüfungsschwerpunkte sollten vereinbart werden.

Im Unterschied zum Abschlussprüfer prüft der Aufsichtsrat auch die Zweckmäßigkeit des Jahresabschlusses, z.B. bei der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten.

Für die Überwachung der unternehmensinternen Kontrollsysteme gilt:

Der Abschlussprüfer beurteilt das interne Kontrollsystem, das interne Revisionssystem sowie das Risikomanagementsystem nur in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess, soweit dies zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist.28 Er berichtet über die wesentlichen Schwächen des internen Kontrollsystems (einschließlich der internen Revision) und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess in der Bilanzsitzung.²⁹ Die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene unterjährige Berichterstattung über alle wesentlichen Feststellungen

und Vorkommnisse³⁰ betrifft häufig die unternehmensinternen Kontrollsysteme.

Bei börsennotierten Gesellschaften prüft der Abschlussprüfer zudem das Risikofrüherkennungssystem für bestandsgefährdende Risiken.³¹ In einem gesonderten Teil des Prüfungsberichts berichtet er über das Risikofrüherkennungssystem, soweit es zu prüfen war, und geht darauf ein, ob Verbesserungsbedarf besteht.32

Für eine weiter gehende Prüfung der unternehmensinternen Kontrollsysteme durch den Abschlussprüfer (über den Rechnungslegungsprozess hinaus) ist ein zusätzlicher Auftrag zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für das Compliance Management-System als Teil des Risikomanagementsystems, soweit es sich nicht um bestandsgefährdende Compliance-Risiken bei börsennotierten Gesellschaften handelt. Diese werden im Rahmen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems unter die Lupe genommen.

c) Branchenvertrautheit und Unabhängigkeit: Anforderungskatalog für neue Aufsichtsratsmitglieder

Die neuen Anforderungen in Bezug auf Branchenvertrautheit für alle Aufsichtsratsmitglieder und Unabhängigkeit für die Hälfte der Mitglieder des Pflicht-Prüfungsausschusses gelten nach dem neuen Recht für Bestellungen ab dem 17.6.2016.33 Der Aufsichtsrat sollte rechtzeitig einen Anforderungskatalog erstellen, um die Suche nach geeigneten Kandidaten zu erleichtern. Dieser Katalog sollte die folgenden beiden Punkte umfassen:

Branchenvertrautheit

Laut Begründung des Gesetzesentwurfs ist es nicht erforderlich, dass jedes Aufsichtsratsmitglied im Vorfeld seiner Bestellung praktische Erfahrung in der einschlägigen Branche gesammelt hat. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder könnten auch durch intensive Weiterbildung oder langjährige entsprechende Beratertätigkeit die Voraussetzungen erfüllen.34 Die Aufsichtsratsmitglieder sollten sich darüber klar werden, wie weit sie »ihre« Branche fassen wollen, welche Weiterbildung zu Branchenvertrautheit führen kann und welche Beratertätigkeit als ausreichend angesehen wird. »

²⁴ Vgl. Hüffer/Koch, AktG, 11. Auflage 2014, § 171 Rdn. 5, 9

²⁵ Vgl. Hüffer/Koch, AktG, 11. Auflage 2014, § 171 Rdn. 9

²⁶ Vgl. Art. 10 Abs. 2 c) der Abschlussprüferverordnung und § 322a Nr. 3 HGB i.d.F. des AReG-RefE.

²⁷ Vgl. Tz. 7.2.3 Abs. 1 DCGK

²⁸ Val. §§ 317 Abs. 2 S. 2, 289 Abs. 5 HGB

²⁹ Vgl. § 171 Abs. 1 S. 2 AktG

³¹ Vgl. § 317 Abs. 4 HGB, § 91 Abs. 2 AktG

³² Val. § 321 Abs. 4 HGB

³³ Val. Art. 2, 5 AReG-RefE

³⁴ Vgl. S. 37 Begründung AReG-RefE

Unabhängigkeit

Für das Kriterium der Unabhängigkeit gibt es keine gesetzliche Definition. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sowie die Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Aufgaben nicht geschäftsführender Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder aus dem Jahr 2005 können zur Auslegung herangezogen werden.³⁵ Der Aufsichtsrat sollte – ggf. nach externem Rat – entscheiden, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig ansehen zu können.

3. Dokumentation

Da der Bericht des Prüfungsausschusses die wichtigste Erkenntnisquelle für die zuständige Behörde ist, sollte ihm der Aufsichtsrat besondere Beachtung schenken. Die Arbeit des Aufsichtsrats sollte laufend so dokumentiert werden, dass sich - wenn die zuständige Behörde einen Bericht anfordert - diese Dokumentation leicht in den geforderten Bericht transformieren lässt. Sobald die Verordnung erlassen wurde, die präzisieren soll, wie der Bericht auszusehen hat, sollten sich die Aufsichtsratsmitglieder hiermit vertraut machen.

Dokumentiert werden sollte auch, aufgrund welcher Tatsachen davon ausgegangen wird, dass die Aufsichtsratsmitglieder mit der betreffenden Branche vertraut sind und mindestens ein Mitglied Finanzexperte ist. Gleiches gilt für das Kriterium der Unabhängigkeit.

4. Verhalten bei Pflichtverletzung

Ist ein Aufsichtsratsmitglied der Auffassung, dass der Aufsichtsrat seine in der Abschlussprüferrichtlinie oder -verordnung geregelten Pflichten verletzt oder ein Aufsichtsratsmitglied nicht die dort geregelten Anforderungen erfüllt, muss es - wie oben unter II. 5. bereits dargestellt – alles in seiner Macht Stehende tun, um einen rechtmäßigen Zustand (wieder)herzustellen. Eine Mitteilung an die zuständige Behörde ist nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte darauf achten, seine Bemühungen zu dokumentieren. Insbesondere sollte es sich vergewissern, dass sein Stimmverhalten in den Aufsichtsratssitzungen protokolliert wird. «



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff ist Of Counsel der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ehemaliger Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und ehemaliger Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschaftsund Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Keine »steinernen Gäste« in den Prüfungsausschüssen der Realwirtschaft!

Nach den Vorgaben des Unionsrechts hat der Aufsichtsrat in Börsengesellschaften eine ganze Reihe von Pflichten, die sich auf den Abschlussprüfer und seine Prüfungstätigkeit beziehen. Ihn, den Garanten der öffentlichen Rechnungslegung, hat das Unionsrecht mittlerweile unter die Aufsicht von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss gestellt. Aber mit dieser gesellschaftsinternen Aufsicht über die Abschlussprüfung hat sich der europäische Gesetzgeber nicht begnügt. Zusätzlich sollen Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion selbst wieder behördlich, also gesellschaftsextern beaufsichtigt werden; so ist es in Art. 30 der Abschlussprüferrichtlinie festgelegt.

Diese unionsrechtlichen Vorgaben stehen in diesen Wochen und Monaten zur Umsetzung u.a. ins deutsche Recht an; der Referentenentwurf zum AReG und der Regierungsentwurf zum APAReG sind bereits veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. In ihr erwägt man, so ist zu hören, ein Recht der Aufsichtsbehörde, über entsandte Vertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzuhaben, wie dies bereits in Unternehmen der Finanzindustrie praktiziert wird (§ 44 Abs. 4 KWG, § 83 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VAG). In der Realwirtschaft jedoch ist vor Don Giovannis »steinernem Gast« eindringlich zu warnen.

Er würde, so ist zu befürchten, nicht nur den Informationsstrom vom Vorstand zum Aufsichtsrat beeinträchtigen, sondern auch und vor allem die Beratung innerhalb des Überwachungsorgans, namentlich im vorbereitenden Prüfungsausschuss und ggf. im Risikoausschuss. Gewiss werden sich die mittlerweile nachdrücklich professionalisierten Uberwachungsstellen und ihre Mitglieder von der Anwesenheit eines Behördenvertreters nicht in der Weise erschrecken lassen, dass sie in den Sitzungen überhaupt nicht mehr das Wort ergreifen. Aber Erfahrungsberichte aus der Finanzindustrie zeigen dennoch: Manche Vorstände informieren ihre Überwachungsstellen vorsichtiger; in manchen

Aufsichtsräten wird in Gegenwart eines Behördenvertreters weniger offen, ungeschützt und lebendig in der Beratung diskutiert, und manches Überwachungsorgan geht mit dem Vorstand und möglichen Mängeln in dessen Arbeit »vorsichtiger« um, wenn zu erwarten steht, die in der Sitzung kundig gemachte Behörde könnte aus ihren Kenntnissen unangenehme Konsequenzen für das Unternehmen ziehen. Bemerkenswerterweise verzichtet die Europäische Zentralbank bislang auf regelmäßige Sitzungsteilnahme, um, wie anzunehmen ist, den Organen in der Kreditwirtschaft die Chance zu belassen, die unterschiedlichen Aspekte und Argumente unter den Organmitgliedern frei auszutauschen.

Außerhalb der Finanzindustrie sollte sich auch der deutsche Gesetzgeber für die Überwachungsstellen in Börsengesellschaften aus doppeltem Grund Zurückhaltung auferlegen: Zum einen hat es in Unternehmen der Realwirtschaft, anders als in der Finanzindustrie, nicht jene Turbulenzen von volkswirtschaftlichem Ausmaß gegeben, die den europäischen und den deutschen Gesetzgeber zum Eingreifen veranlassten. Und zum anderen geht es bei der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie nicht um die behördliche Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit schlechthin, sondern lediglich um einen schmalen Sektor: um die Beaufsichtigung der Abschlussprüfung durch die Überwachungsstellen der zu prüfenden Gesellschaft.

Deshalb sollte sich der deutsche Gesetzgeber in der Tat mit jenen Informationen zur Tätigkeit des Abschlussprüfers begnügen, die dieser in seinem Prüfungsbericht den Überwachungsstellen übermittelt, sowie mit jenen Angaben, die der Aufsichtsrat über seine Tätigkeit-einschließlich der abschlussprüfungsbezogenen-in der Hauptversammlung zu erstatten hat (§ 171 Abs. 2 AktG). Das sollte im Regelfall auch der Aufsichtsbehörde genügen. Lediglich aus begründetem Anlass im Einzelfall sollte sie weitere Informationen von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss zu deren Beaufsichtigung der Abschlussprüfung verlangen können. «

Prof. Dr. oec. Michèle F. Sutter-Rüdisser und Dr. iur. Reto Sutter

Strategische Entscheidungen – Zusammenwirken des Aufsichtsrats und des Vorstands

Ein afrikanisches Sprichwort besagt, dass das Morgen demjenigen gehört, der sich heute darauf vorbereitet. Die gegenwärtigen Diskussionen in Deutschland geben den Anschein, als hätte das »two-tier«-System mittelfristig ausgedient. Insbesondere die zunehmenden regulatorischen Einflüsse aus dem angelsächsischen Raum und Brüssel favorisieren das »one-tier«-System. Die Grenzen verschwimmen derzeit tatsächlich etwas; so fokussiert der Begriff »Aufsichtsrat« inhaltlich zusehends auf den Teil »Rat« und weniger auf den Teil »Aufsicht«.

Wenn der Aufsichtsrat nun vermehrt aktiv Einfluss auf die strategischen Entscheide der Unternehmung nimmt, so hat dies möglicherweise nicht nur höhere Haftungsrisiken für die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Folge, sondern unterläuft auch das Prinzip des Initiativrechts durch den Vorstand. Obwohl die Geschäftsführungskompetenz als solche nicht dem Aufsichtsrat obliegt, hat dieser dennoch die Möglichkeit des Zustimmungsvorbehalts, ja sogar eines Vetos im Innenverhältnis. Insbesondere Letzteres kann sich direkt auf die strategischen Zielsetzungen auswirken und beeinflusst damit unmittelbar den Strategieprozess. Damit können die Zuständigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat aus materieller Sicht teilweise nicht mehr trennscharf gezogen werden.

Inwieweit gestaltet sich demnach das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat? Welche Voraussetzungen müssen hierfür gegeben sein und welche Erfolgsfaktoren sind entscheidend? Der vorliegende Artikel illustriert die Diskrepanz der beiden Rollen »Vorstand« und »Aufsichtsrat« mit Blick auf die strategischen Unternehmensentscheide anhand des Schweizer Rechts.





Prof. Dr. oec. Michèle F. Sutter-Rüdisser ist Vizedirektorin und Assistenzprofessorin am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen sowie ständige Gastprofessorin an der SDA Università Commerciale Luigi Bocconi in Mailand. Sie ist ferner Mitglied des Universitätsrats der Universität Liechtenstein sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Spital Thurgau AG.



Dr. iur. Reto Sutter, LL.M., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, ACIArb, Mediator SGO, CAS Forensics ist Partner der Zürcher Kanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er berät vornehmlich privat gehaltene Unternehmen und deren Teilhaber in gesellschafts-, vertrags- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, sowohl in nationalen als auch internationalen Fragen. Ferner agiert er regelmäßig als Dozent für rechtliche und unternehmerische Themen, zu denen er auch publiziert.



Bekanntlich verderben viele Köche den Brei. Insbesondere wenn es sich beim Brei um die Strategie einer Unternehmung handelt. Dies - oder so ähnlich - hatte wohl auch der Schweizer Gesetzgeber vor Augen, als er sich für das Paritätsprinzip aussprach. Demnach hat jedes der drei gesetzlichen Organe der Schweizer Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Generalversammlung, Revisionsstelle) seinen eigenen, grundsätzlich unantastbaren Kompetenzbereich.

Die Kompetenzvermutung für die strategischen Entscheide einer Unternehmung liegt beim Verwaltungsrat. Dieser kann nach Art. 716 Abs. 1 OR in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zuteil sind. Zahlreiche Verwaltungsräte in der Schweiz führen die Geschäfte ihrer Gesellschaft entsprechend aktiv mit (Art. 716 Abs. 2 OR).

Im Jahr 1992 hat der Schweizer Gesetzgeber einen umfangreichen Pflichtenkatalog im Schweizer Obligationenrecht eingeführt, welcher folgende sieben unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats bestimmt:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- (ii) Die Festlegung der Organisation
- (iii) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist

- (iv) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung vertrauten Personen
- (v) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- (vi) Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- (vii) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat ist damit ein zentrales Element der Schweizer Corporate Governance und hat aufgrund seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 716a OR) nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, wesentlich Einfluss auf die Unternehmensstrategie zu nehmen.

Die »Checks and Balances« im Schweizer Modell zeigen sich vordergründig jedoch weit weniger institutionalisiert als im Deutschen. Die Möglichkeit, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands zu beschränken, wie es beispielsweise § 82 Abs. 2 AktG vorsieht, ist beim Schweizer Verwaltungsrat grundsätzlich nicht denkbar, weil ihm die »Oberleitung« der Gesellschaft unübertragbar und unentziehbar zukommt (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR). Das bedeutet, dass die genannten Aufgaben einerseits nicht an die Geschäftsleitung oder Dritte delegiert werden dürfen (wobei eine gewisse Delegation der Geschäftsführung und damit eine Annäherung an das »two-tier«-System möglich ist); sie sind also »unübertragbar«. Andererseits dürfen sie dem Verwaltungsrat weder durch die Generalversammlung noch durch die Revisionsstelle entzogen werden; sie sind also »unentziehbar«. »



Gute Nachrichten finden ihren Weg in die oberste Unternehmensetage; schlechte hingegen häufig nicht, und wenn, dann nur langsam. Die Informationsasymmetrie besteht nicht nur zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, sondern auch zwischen nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsleitung, respektive den exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern. Insbesondere in größeren Gesellschaften, bei denen der Verwaltungsrat keine eigentliche operative Funktion innehat und die Geschäftsleitung getrennt agiert, besteht a priori eine ungleiche Verteilung von Informationen. Die wahre Kunst für all jene, die nicht täglich direkt am Unternehmensgeschehen beteiligt sind, liegt darin, das Informationsdefizit gezielt auszugleichen, ohne dabei die Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers infrage zu stellen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (Art. 715a OR). In der Praxis lässt sich indes zuweilen feststellen, dass Verwaltungsräte sich mit den von der Geschäftsleitung abgegebenen Informationen begnügen und sich nicht um weitere oder bessere Informationen bemühen. Die Normierung einer Pflicht zur angemessenen Informationsbeschaffung könnte die Qualität der Entscheidungen von Verwaltungsräten unter Umständen verbessern.

Ansonsten unterliegt der Verwaltungsrat kaum Informationspflichten. Er muss namentlich keine Auskunft über beabsichtigte strategische Entscheidungen erteilen. Über den Gang der Geschäfte muss er nur sehr eingeschränkt, grundsätzlich im Rahmen der ordentlichen Jahresrechnung berichten. Demgegenüber hat der Vorstand dem Aufsichtsrat umfassend Auskunft über den Geschäftsgang und die Planung zu geben (§ 90 AktG).



Ein iterativer gedanklicher Austausch verschiedener Perspektiven ist in jeder Hinsicht förderlich. Das »Insiderwissen« der Exekutive über Kunden, Produkte und Dienstleistungen und der Situation auf den Märkten kann die Nicht-Exekutive mit ihrer Distanz zum operativen Geschäft ergänzen und so einer latenten Betriebsblindheit vorbeugen, indem auch neue Aspekte beleuchtet werden. Dies setzt indes voraus, dass alle relevanten unternehmensinternen Informationen auch nicht exekutiven Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Ein oftmals ausschlaggebender Faktor für strategische Entscheidungen ist die Art und Weise, wie eine Angelegenheit im Gremium präsentiert wird. Lediglich ein informierter, wachsamer und unabhängiger Geist wird eine gewiefte Präsentation von Fachspezialisten der Geschäftsleitung kritisch hinterfragen und sich bei Nichtverständnis getrauen, auch wiederholt nachzuhaken. Sich bei wichtigen strategischen Entscheidungen auf nur eine Informationsquelle zu stützen, ist geradezu fahrlässig.

Eine häufig zu wenig genutzte Möglichkeit, den Informationsstand zu verbessern, besteht z.B. darin, «Faceto-Face«-Kontakte herzustellen und regelmäßig zu reaktivieren, um mit ausgewählten Stakeholdern (wie z.B. Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden) das persönliche Gespräch zu suchen. Ein solcher Austausch ist vor allem hinsichtlich asymmetrischer Informationen von besonderem Wert. Die daraus resultierenden Erfahrungen können dem Gremium neue Impulse vermitteln, das Verständnis verbessern und alternative Lösungen zu laufenden Problemstellungen liefern.

Leider ist allzu kritisches Nach- und Hinterfragen meist unbeliebt. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit die Wohlfühlatmosphäre der Unternehmung gestört wird. Doch gerade eine konstruktiv-kritische Haltung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Strategieerarbeitung. Es bedarf eines gelungenen Zusammenspiels verschiedenster Parteien, um den strategischen Entscheidungsprozess zu verbessern und damit die Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung maßgeblich zu erhöhen.



Fazit

Eine offene und direkte Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ist essenziell. Der Aufsichtsrat sollte dem Vorstand auch bei wichtigen strategischen Entscheidungen, u.a. als Sparringspartner, zur Seite stehen. Dafür muss der Aufsichtsrat über alles Wesentliche informiert sein, zumal er in seiner beratenden Funktion immer häufiger auch als Gesprächspartner der Kapitalgeber und der Medien dient. Gute Entscheidungsgrundlagen, beispielsweise in Form von relevanten Informationen, sind diesbezüglich unabdingbar. Ferner gilt:

Persönliches Engagement, Fachkompetenz und Unabhängigkeit sind Trumpf. Wünschenswert für jedes Gremium sind Mitglieder, welche sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht ihre Feststellungen unbeeinflusst von sachfremden Erwägungen und ohne Rücksichtnahme auf eigene Belange oder Interessen Dritter treffen können – durch Integrität, gelebte Objektivität und professionelle Skepsis, gegenüber sachlichen Argumenten zugänglich und bereit, ihre Meinung und ihren Entschluss ggf. zu überdenken. «



Georg Lanfermann

Der mühsame Kampf bergauf – das deutsche Gesellschaftsrecht hat in Brüssel einen schweren Stand



Georg Lanfermann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Wenn die Europäische Kommission in Brüssel neue Initiativen mit gesellschaftsrechtlichem Bezug ergreift, dann war es in den letzten Jahren üblicherweise so, dass deutsche gesellschaftsrechtliche Vorstellungen und Konzepte kaum Widerhall in den entsprechenden Vorschlägen gefunden haben. Die Europäische Kommission hat auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts insbesondere infolge der weltweiten Finanzkrise – Prioritäten entwickelt, die darauf ausgelegt sind, Wirtschaftswachstum durch die Förderung des Einflusses von Investoren in der Unternehmensverfassung zu generieren. Dieses Brüsseler Denken scheint nicht zuletzt vom »Shareholder Activism« inspiriert zu sein – d.h. einer in den letzten Jahren größtenteils im anglo-amerikanischen Umfeld etablierten Kultur der verstärkten direkten Einflussnahme der Investoren auf die Geschicke von Unternehmen.»

Ein gutes Beispiel für diesen Trend bietet das Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission für den Bereich Gesellschaftsrecht und Corporate Governance, das im April 2014 veröffentlicht wurde. Dieses noch unter der Agide des Binnenmarktkommissars Barnier verabschiedete Maßnahmenpaket bildet bis dato den Schwerpunkt der gesellschaftsrechtlichen Agenda in Brüssel. Ein Schlüsselprojekt in diesem Maßnahmenpaket ist die Überarbeitung der EU-Aktionärsrechterichtlinie aus dem Jahr 2007. Im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung sah der Entwurf der Europäischen Kommission vor, Aktionäre stärker an Fragen der Vergütung (»say on pay«) oder Entscheidungen zu den Beziehungen zu nahestehenden Personen (»related party transactions«) zu beteiligen. Auch hier galt für die Ausgestaltung der konkreten Vorschläge das Leitmotiv einer stärkeren direkten Beteiligung der Aktionäre zur Steigerung des Wirtschaftswachstums in Europa. Auch wenn das Regelungsinteresse der Europäischen Kommission durchaus nachvollziehbar ist, war jedoch klar, dass die konkreten Regelungen nicht den in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorhandenen Corporate Governance-Strukturen und gesellschaftsrechtlichen Sicherungsmechanismen für Anteilseigner hinreichend Rechnung tragen. Dies gilt in besonderer Weise für die deutsche Unternehmensverfassung, die durch das zweistufige Vorstands-/Aufsichtsratssystem gekennzeichnet ist. Vor dem spezifischen nationalen Hintergrund hat Deutschland viele der benannten Vorschläge schon auf andere Weise geregelt. Das gilt vor allem für eine nachhaltige Vergütungspolitik oder die Transparenz von Geschäften mit anderen nahestehenden Unternehmen und Personen. Dabei steht allerdings der mitbestimmende Aufsichtsrat im Vordergrund und nicht primär die Aktionäre. Diesem Umstand wurde erst in den weiteren Verhandlungen des Richtlinienvorschlags der Kommission im Rat und Europäischen Parlament primär über die Einfügung von Mitgliedstaatenwahlrechten Rechnung getragen. Zwischenzeitlich hatte das Europäische Parlament diese Gesetzesinitiative benutzt, um sich in die Debatte zur Steuertransparenz infolge von Luxleaks einzuschalten, und es wurde eine entsprechende Vorschrift zur länderweisen Steuertransparenz (»country-by-country reporting«) in den Parlamentskompromiss eingefügt. Es bleibt abzuwarten, ob die bisher erreichten Kompromisse – die die deutschen Gegebenheiten nunmehr berücksichtigen - vor dem Hintergrund der hochpolitischen Debatte um Steuertransparenz auch in den seit September 2015 begonnenen Triloggesprächen zwischen EU-Ratspräsidentschaft und Berichterstattern im Europäischen Parlament halten werden, die den endgültigen europäischen Kompromiss zur EU-Aktionärsrechterichtlinie herbeiführen sollen.

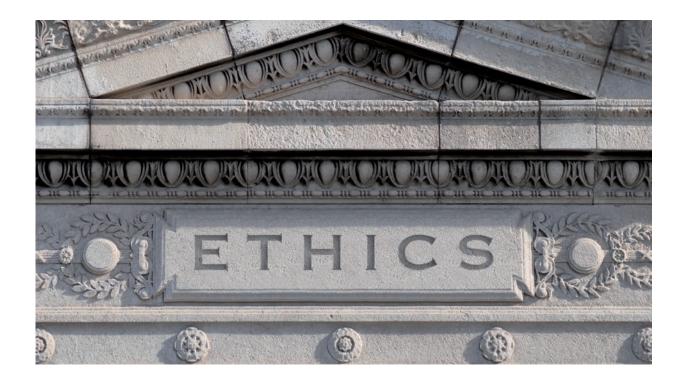
Ein weiteres Beispiel bietet die EU-Abschlussprüferreform. Die entsprechende EU-Änderungsrichtlinie sowie die EU-Verordnung sind im April 2014 verabschiedet worden. Auch hier gab es ursprünglich einen sehr weit gehenden Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Regelung zu Prüfungsausschüssen. Über eine unmittelbar anzuwendende Verordnungsregelung sollte in deutsches Gesellschaftsrecht eingegriffen werden und der Prüfungsausschuss als nahezu eigenständiges Organ von Kapitalgesellschaften ausgestaltet werden. Dieser Regelungsvorschlag stand im Widerspruch zum deutschen gesellschaftsrechtlichen Verständnis hinsichtlich der Rolle der Ausschüsse eines Aufsichtsrats. Auch führten unklare Unabhängigkeitsregelungen zu potenziellen Schwierigkeiten mit der Arbeitnehmerbeteiligung in Aufsichtsräten. Auch hier bedurfte es zäher Verhandlungen in Rat und Europäischem Parlament – einerseits um das Rechtsinstrument zu ändern, andererseits um die inhaltlichen Anforderungen mit deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorstellungen kompatibel zu machen. Beim Rechtsinstrument hat erst die Verlagerung der Vorschriften von der unmit-



telbar geltenden EU-Verordnung in die EU-Änderungsrichtlinie dem deutschen Gesetzgeber die notwendige Flexibilität verschafft, eine systemadäguate Einpassung ins deutsche Aktienrecht vornehmen zu können. Insoweit sind die aus deutscher Sicht wesentlichen Kompatibilitätsthemen der europäischen Vorschriften gelöst worden. Im gegenwärtig diskutierten Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), das diese gesellschaftsrechtlichen Aspekte der EU-Abschlussprüferreform umsetzen soll, tauchen aber immer noch Themen auf, die für die deutsche Aufsichtsratspraxis noch nicht befriedigend gelöst sind. Dazu zählt insbesondere die Frage, wer die Branchenkenntnis im Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat genau erfüllen muss - jedes Mitglied oder das Gesamtorgan.

Die zwei Beispiele zeigen auf, dass Deutschland mit seinen gesellschaftsrechtlichen Vorstellungen in Brüssel präsenter sein müsste. Gegenwärtig erscheint es eher, dass bei den Brüsseler Vorstößen auf diesem Gebiet regelmäßig von deutscher Seite erst reaktiv dafür gesorgt wird, dass wesentliche Inkompatibilitäten

behoben werden. Die passive Grundhaltung kann damit erklärt werden, dass Deutschland in Brüssel bei anderen Politikfeldern größere Prioritäten sieht. Zurzeit dominiert aus deutscher Sicht zu Recht die digitale Agenda, die für die deutsche Wirtschaft, wie der deutsche EU-Kommissar Oettinger es formuliert, »eine überlebenswichtige Herausforderung« darstellt und wo der deutsche Beitrag dringend gebraucht wird. Es wäre auch naiv zu glauben, dass sich im Bereich des Gesellschaftsrechts eine Situation wie in den Sechziger-/ Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts einstellt, als das deutsche Aktienrecht unmittelbarer Pate vieler gesellschaftsrechtlicher EU-Vorschriften, z.B. beim Kapitalschutz, war. Aber eine stark exportorientierte Wirtschaft könnte auch im Bereich des Gesellschaftsrechts Brüsseler Initiativen ähnlich jener der europäischen Rechtsform einer Europäischen Privatgesellschaft einfordern, die darauf ausgelegt sind, in einem europäischen Binnenmarkt die eigene Geschäftstätigkeit zu erleichtern. Erste Ansätze hierzu gibt es, auch wenn die Europäische Kommission diese bisher teilweise nur halbherzig zu verfolgen scheint. Die Informal Company Law Expert Group der Europäischen Kommission, bestehend aus Gesellschaftsrechtsexperten einzelner Mitgliedstaaten, hat in ihren jährlichen Sitzungen wiederholt das Thema des Konzerninteresses und möglicher Divergenzen in den einzelnen EU-Ländern in diesem Bereich diskutiert. Mehr Erfolg scheint der dort diskutierten Digitalisierung des Gesellschaftsrechts als Initiative der Europäischen Kommission beschieden zu sein. Eines steht fest: Der Brüsseler Kommissionsbetrieb wird auch in Zukunft nicht stillstehen, und über die kommenden Jahre dürfte Brüssel weiterhin die Initialzündung für viele neue Regelungen im Gesellschaftsrecht bringen, die auch in Deutschland Auswirkungen zeigen werden. Hier muss sich die deutsche Seite mit guten Konzepten aktiv beteiligen. Denn letztlich sind auch eine gut funktionierende Corporate Governance und ein stimmiges Gesellschaftsrecht ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor für die deutsche Wirtschaft, der nicht stiefmütterlich behandelt werden sollte. «



Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt

Ein Bankers' Code of Conduct

Zu den Corporate Governance Principles for Banks des Basel Committee on Banking Supervision und der Empfehlung der G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure

Das Basel Committee on Banking Supervision, das wichtigste internationale Vordenkergremium auf dem Gebiet der Bankenregulierung, hat im Juli 2015 »Guidelines: Corporate governance principles for banks« vorgelegt und darin unter vielen anderen Empfehlungen einen schriftlichen Code of Conduct gefordert. Zuvor, im Mai 2015, haben sich die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure ebenfalls für einen Bankers' Code of Conduct ausgesprochen. Erste Stellungnahmen in Deutschland, etwa von Dr. Andreas Dombret vom Vorstand der Deutschen Bundesbank, sind positiv. Ein Bankenkodex wird schon seit Längerem gefordert, in Deutschland aber bisher ohne Erfolg. Das könnte sich jetzt ändern und wäre zu begrüßen. Die Bankenkrise hat nicht nur Versäumnisse der Bankenregulierung aufgedeckt, sondern ist vor allem auch eine Krise der Corporate Governance der Banken sowie der Bankenkultur und Ethik im Finanzwesen. Mit einem Bankenkodex, der mit den Aufsehern abzustimmen wäre, könnte die Finanzbranche verlorenes Vertrauen zurückgewinnen.

Die Corporate Governance Principles for Banks des Basel Committee on Banking Supervision

Das Basel Committee on Banking Supervision, mit das wichtigste internationale Experten- und Vordenkergremium auf dem Gebiet der Bankenregulierung, hat im Juli 2015 »Guidelines: Corporate governance principles for banks« vorgelegt. Vorausgegangen waren »Principles for enhancing corporate governance« vom Oktober 2010. Das neue Papier trägt der Entwicklung seit 2010 Rechnung. Seither hat die Bankenregulierung in den Basler Mitgliedstaaten deutlich zugenommen, und die



Prof. Dr. Klaus J. Hopt ist Direktor (em.) des Hamburger Max-Planck-Instituts, Mitherausgeber Handbuch Corporate Governance, 2. Aufl. 2009, Handbuch Corporate Governance von Banken, 2011, und Großkommentar zum Aktiengesetz. Er war Mitglied der High Level Group of Company Law Experts der Europäischen Kommission und der Börsensachverständigenkommission des BMF.

Bankenpraxis hat aus der Finanzkrise gelernt, stellt strengere Anforderungen an das Board (im zweistufigen System Vorstand und Aufsichtsrat) und an die Risikosteuerung in der Bank. Das Financial Stability Board (FSB) hat im Februar 2013 eine »Thematic review on risk governance« im Wege der Peer Reviews unternommen und weitere Fortschritte angemahnt. Das Basel Committee verfolgt mit dem neuen Papier zwei Absichten: Zum einen muss die gemeinsame Kontrolle und Verantwortung des Board für die Risk Governance gestärkt werden. Zum anderen kommt es auf eine starke »Risikokultur« in der Bank und der Bankengruppe an. Dazu empfiehlt das Basel Committee, einen schriftlichen Bankenkodex zu erarbeiten. Die Guidelines tragen den Unterschieden in den verschiedenen Rechtsordnungen und in den Ansätzen zur Corporate Governance von Banken Rechnung und konkretisieren das in 13 Prinzipien. Drei betreffen das Board, eines das Senior Management, fünf spezieller den Umgang mit Risiko, Compliance und Internal Audit, je eines die Vergütung, Offenlegung und Transparenz und ein letztes die Rolle der Aufseher. Das fünfte Prinzip behandelt ausführlich die Governance von Gruppenstrukturen. Bankgruppen sind zwar schon jetzt detailliert geregelt, aber aus der Perspektive des Bankaufsichtsrechts. Das Basel Committee stellt dagegen Anforderungen an die (interne) Corporate Governance von Banken in der Gruppe, behandelt getrennt das Board von Müttern und Töchtern und spricht besonders die Problematik der komplexen und undurchsichtigen Gruppenstrukturen an.

Die Guidelines sind das jüngste und wichtigste internationale Papier zur Corporate Governance von Banken. Die Guidelines verdienen deshalb eine ausführliche Betrachtung, die hier aus Platzgründen nicht geleistet werden kann. Stattdessen soll im Folgenden das wichtige und kontroverse Problem eines eigenen Kodex für die Corporate Governance von Banken aufgegriffen werden.

Der Ruf nach einem Kodex für Banken

Die Forderung nach einem Kodex für Banken gibt es schon seit Längerem (vgl. Hopt, »Kodex für Banken?«, Handelsblatt 28.1.2009, Nr. 19, S. 19, in Reaktion auf die Finanzkrise). Gewiss wäre die Finanzkrise auch durch gute Bankenkodizes nicht vermieden worden, aber manches hätte rechtzeitig angepackt werden können, wie Fehlanreize bei den Vergütungen und mehr Risikokontrolle. Der Vorschlag ist bisher nicht aufgenommen worden, die Deutsche Corporate Governance Kodex-Kommission leistet gute Arbeit, aber hat ihre eigenen Probleme und bei einer Diskussion jüngst im Bundesfinanzministerium überwog Skepsis. Vielleicht aber erfolgt jetzt doch ein Umdenken: Kurz vor dem Basel Committee on Banking Supervision, auf ihrem Treffen vom 27. bis 29.5.2015 in Dresden, haben die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure einen »Bankers' Code of Conduct« als wünschenswert bezeichnet. Die Empfehlungen des Basel Committee werden schon bisher regelmäßig und weitestgehend in die europäische und nationale Bankenregulierung übernommen, was angesichts seiner Zusammensetzung und des dort vertretenen geballten Sachverstands auch nicht verwundert. Erste Reaktionen auf die Forderung nach einem Bankenkodex sind positiv. So hat sich Dr. Andreas Dombret vom Vorstand der Deutschen Bundesbank nachhaltig dafür ausgesprochen – zu Recht. »

Ein näherer Blick auf die Vorschläge für einen Bankenkodex

Das Basel Committee führt aus (Ziffer 14 am Ende): »The board should set the »tone at the top« and oversee management's role in fostering and maintaining a sound corporate and risk culture. Management should develop a written code of ethics or a code of conduct. Either code is intended to foster a culture of honesty and accountability to protect the interest of its customers and shareholders.« Das könnte so verstanden werden, dass jedes Institut seinen eigenen, institutsinternen Kodex aufstellt. Jedoch war die Entwicklung auch bei dem Deutschen Corporate Governance Kodex so. dass zunächst einzelne Institute, auch die Deutsche Bank, ihre eigenen Kodizes aufgestellt und institutsintern durchgesetzt haben, bis dann ein einheitlicher Kodex diese de facto ablöste. Das entsprach der Erwartung der Anleger nach Vergleichbarkeit und verhinderte keineswegs Differenzierungen, weil Abweichungen möglich bleiben und eine Kultur der Abweichung sogar wünschenswert ist.

Das Ergebnis des Treffens der G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure ist wie folgt (Monatsbericht des BMF Juni 2015, S.32): »In der jüngeren Vergangenheit gab es eine Reihe von Fällen, in denen Unternehmen der Finanzindustrie und ihren Mitarbeitern Fehlverhalten zur Last gelegt und mit hohen Geldstrafen geahndet wurde. Fehlverhalten in der Finanzindustrie ist auch eine Folge der jeweils herrschenden Unternehmenskultur. Notwendig ist ein Gleichgewicht zwischen individueller Verantwortlichkeit und der Verantwortlichkeit des Unternehmens. Vor diesem Hintergrund erachtet es die G7 als wünschenswert, dass ein »Bankers' Code of Conduct«, also ein Verhaltenskodex für Bankangestellte, in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Gremien formuliert wird. Die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure haben daher das FSB ermutigt, die Arbeiten zur Entwicklung eines solchen Verhaltenskodex anzustoßen. Regulierung kann Grenzen setzen, aber persönliche Integrität und angemessenes Verhalten gehen über den Einflussbereich der Regulierung hinaus. Zweifellos muss es auch im Interesse der Finanzindustrie sein, durch eine entsprechende Selbstverpflichtung eine Kultur des Vertrauens zu schaffen. In einer hochgradig internationalisierten Finanzindustrie kann die Initiative für eine solche Selbstverpflichtung nicht von der nationalen Ebene ausgehen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass diese Debatte nun auf internationaler Ebene in Gang gekommen ist.« Nicht ganz klar ist, ob der Verhaltenskodex nur für »Bankangestellte« im engeren deutschen Sinn oder für alle Banker einschließlich der (ebenfalls angestellten) Bankvorstände gelten soll. Jedenfalls geht dieser Vorschlag eindeutig dahin, die Aufstellung eines solchen Kodex nicht allein den einzelnen Instituten zu überlassen, sondern einen allgemeineren, möglicherweise sogar übernationalen Banker-Kodex zu schaffen.

Dr. Andreas Dombret vom Vorstand der Deutschen Bundesbank hat diese Initiative nachhaltig begrüßt (»Anständig Geld verdienen, Andreas Dombret fordert internationale Verhaltensregeln für die Manager der Banken«, Handelsblatt 17.6.2015, Nr. 113, S. 48). Der Kodex soll, wie schon die Bezeichnung signalisiert, nicht an der Bank, sondern an der Person des Bankers ansetzen, also die individuelle Verantwortung in den Mittelpunkt stellen. Entwickelt werden kann der Kodex nach Dombret nur von der Finanzbranche und den Aufsehern gemeinsam und nur auf internationaler Ebene. »Was legal ist, ist nicht automatisch legitim.«

International, insbesondere in *Großbritannien*, gehen die Überlegungen in dieselbe Richtung. So betont Bob Ferguson, Head of Department, Financial Conduct Authority, dass zivil- und strafrechtliche Sanktionen allein nichts bewirken, sondern dass eine kulturelle Transformation im Bankensektor notwendig und auch ein legitimes Interesse der Aufsicht ist. Er erwähnt dazu den vor Kurzem errichteten Banking Standards Review Council, in dem sich zunächst sieben britische Banken zusammengeschlossen haben, und der Verhaltensstandards setzen und durchsetzen will (Ferguson, The personal accountability of bankers, Law and Financial Markets Review 9 [2015] 40-49). Den Entgelt- und Anreizstrukturen gilt dabei die besondere Aufmerksamkeit. Sir William Blair, Judge of the High Court of England and Wales und President of the Board of Appeal of the European Supervisory Authorities, unterstrich dieselbe Forderung nach Kultur und Ethik im Finanzbereich (Blair, »Is there a role for culture and ethics in financial regulation?«, Vortrag auf dem Wallenberg-Symposium in Stockholm im August 2013) und zeigte das anhand der zehn größten Banken der Welt mit ihren Ethical Codes oder Codes of Conduct auf. Inhalt dieser »codes of ethics« könnte die faire Behandlung der Kunden und die Vermeidung sozial exzessiver Risiken sein. Solche nicht bindenden Grundsätze gehen weit über das hinaus, was das Recht verlangt.

Drei Einwendungen gegen einen Kodex für Banken und Banker

Drei Gründe werden eingewandt: Zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Banken seien nur Gesetze, auch Strafgesetze, geeignet. Es gebe bereits den Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein Bankenkodex sei neben der umfänglichen Bankenregulierung und Bankenaufsicht überflüssig. Alle drei greifen jedoch zu kurz.

Gesetze, auch Strafgesetze, sind gewiss notwendig. Sie sind schon da und müssen nur angewandt werden. Aber Strafrecht kann nur ergänzend klare, grobe Fälle erfassen, und Gesetze greifen repressiv erst im Nachhinein. Ein Kodex kann weiter ausgreifen, ist flexibel und wird von der Bankenwelt mitgetragen. Es geht um mehr als Recht, nämlich um ethisches Verhalten im Finanzbereich. Das schafft gemeinsam Vertrauen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex trägt den Besonderheiten der Finanzinstitute keine Rechnung. Die jüngste empirische Forschung hat ergeben, dass Banken etwas Besonderes sind und auch gute Bank Governance von der allgemeinen Corporate Governance abweicht. Bei Banken geht es mehr um Gläubigerschutz als um Aktionärsdividenden. In der Finanzkrise haben gerade Banken mit guter Corporate Governance, weil zu risikoorientiert, schlechter abgeschnitten (Einzelheiten bei Hopt, »Corporate Governance of Banks and Other Financial Institutions After the Financial Crisis«, Journal of Corporate Law Studies 2013, 219 at 236-245).

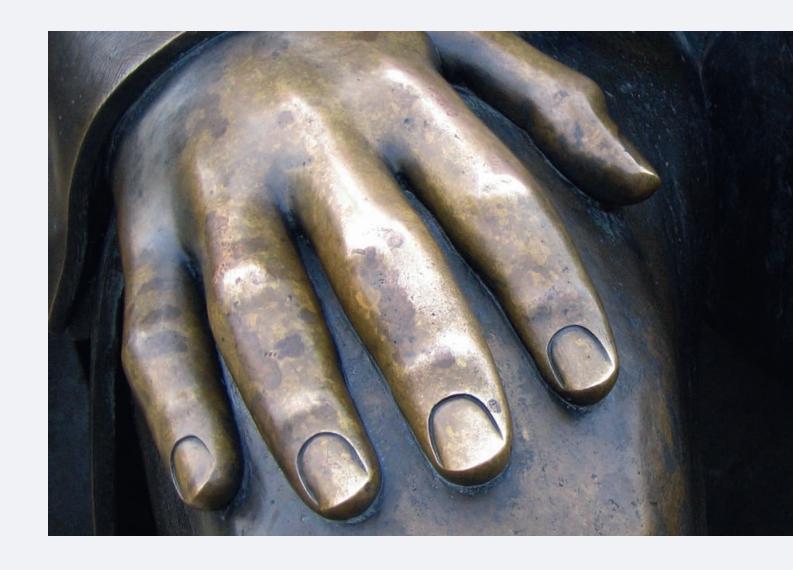
Zuzugeben ist, dass die Regulierung, zumal nach der Finanzkrise, bis ins Detail geht. Manche beklagen sogar nicht ganz zu Unrecht Überregulierung. Jedoch meint Dombret, es könnte beispielsweise die Vergütung zusätzlich an ethisches Verhalten geknüpft werden. Er denkt auch an präzisere, freiwillige Regeln für Rückforderungen (Clawback) und an den Zeitraum, innerhalb dessen Banken Bonuszahlungen zurückfordern können. Wichtiger erscheint mir ein Bekenntnis allgemeiner zu ethischem Verhalten - der Banker und der Mitarbeiter, jedenfalls der führenden – auch im Finanzbereich. Wie die »Guidelines: Corporate governance principles for banks« mit ihren 13 Prinzipien auf 40 Seiten – davon nur das 13. Prinzip über die Rolle der Aufseher – zeigen, gibt es viel Raum für freiwillige Verhaltensstandards für das Board (Vorstand und Aufsichtsrat) und das (Senior) Management.

Wege zur Erarbeitung eines oder mehrerer Bankenkodizes

Große internationale Banken haben, wie oben erwähnt, jeweils eigene Corporate Governance Codes oder Ethical Codes. Damit mag jedes Institut operieren und experimentieren und sich dadurch bessere Anreize und Motivierung für die Organe und Mitarbeiter sowie mehr Vertrauen bei den Bankkunden versprechen. Aber das bleibt eben nur auf das eigene Institut bezogen und trägt nur wenig zur Besserung des Systems insgesamt bei.

Der Bankenkodex müsste deshalb allgemeiner ansetzen. Die Bankenkrise ist auch eine Krise der Bankenkultur und Finanzethik insgesamt. Ein Bankenkodex müsste daher durch die Finanzbranche aufgestellt werden allerdings nicht durch diese allein, um den Anschein der Selbstbedienung und bloßen Public Relations zu vermeiden. Hinzugezogen werden könnten unabhängige Experten und nicht dem Finanzsektor angehörige Personen (Stakeholder), wie das auch bei der Deutschen Corporate Governance Kodex-Kommission teilweise der Fall ist. Wie diese ausgewählt werden, dort vom Bundesministerium der Justiz, hier möglicherweise vom Bundesfinanzministerium, und wie die Aufgaben der Kommission aussehen sollten, wäre zu diskutieren, insbesondere ob es bei einer einmaligen Tätigkeit der Kommission, nämlich Erarbeitung des Bankenkodex, bleiben sollte oder ob eine Standing Commission wie bei der Deutschen Corporate Governance Kodex-Kommission vorzuziehen wäre. Der Kodex und die Kommission sollten – jedenfalls zunächst – national bleiben. Die Erwartung eines international einheitlichen Kodex erscheint zu optimistisch. Das Basel Committee sieht denn auch wegen der zahlreichen nationalen und Strukturunterschiede und weil sich diese Strukturen im Laufe der Zeit weiterentwickeln, zu Recht davon ab, eine bestimmte Governance-Struktur zu befürworten (Guidelines Ziffer 19). Auch die Europäische Kommission hat davon abgesehen, einen einheitlichen europäischen Corporate Governance Code zu empfehlen.

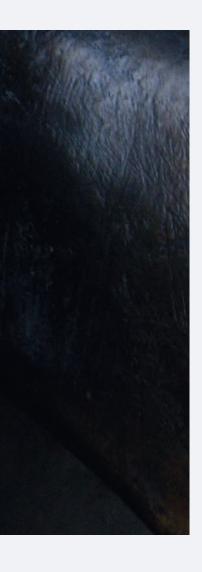
Nicht ausdiskutiert ist - wie sich aus den oben erwähnten, teils divergierenden Vorschlägen ergibt - die Frage der Adressaten, also an wen sich der Kodex wendet: an die Banken und an ihre Organe und Mitarbeiter, nur an die Organe und leitenden Mitarbeiter (wie wegen der falschen Anreize zu Recht bei der Regulierung der Vergütung) oder überhaupt nur an die Mitarbeiter. Die erstere Lösung, ähnlich der beim Deutschen Corporate Governance Kodex, erschiene mir am besten. Dann wäre auch ein Weg zur Durchsetzung möglich. Verhaltenskodizes ohne Durchsetzung haben nach den schlechten Erfahrungen mit den früheren Insider-Verhaltensrichtlinien und später dem Übernahmekodex keine Aussicht auf Erfolg und würden rasch durch den Free Rider-Effekt derjenigen Banken desavouiert, die für sich selbst den Kodex nicht anerkennen, aber den positiven Effekt auf die Branche insgesamt gerne mitnehmen. Zu diskutieren wäre deshalb eine Lösung wie nach § 161 AktG, also ein rechtlich verankertes Transparenzprinzip nach der Regel »comply or explain«. Von einem solchen allgemeiner geltenden und durchgesetzten Bankenkodex würden die Banken profitieren. Eine gewisse Ethisierung auch der Finanzmärkte über die Regulierung hinaus wäre die Folge, die drohende weitere Uberregulierung bis in die kleinsten unternehmerischen Details erwiese sich als überflüssig – und vor allem könnte es gelingen, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen. «



Dr. Jens Escher, Dr. Mathias Birnbaum

Das neue Erbschaftsteuergesetz – erhebliche Verschärfungen nicht nur für »große« Familienunternehmen

Bis zur Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuergesetzes voraussichtlich zwischen November 2015 und Juni 2016 können Übertragungen noch unter Geltung des alten Rechts erfolgen. Eine Chance, die gegenwärtig von zahlreichen Unternehmern genutzt wird.





Dr. Jens Escher, LL.M., ist Rechtsanwalt. Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf.



Dr. Mathias Birnbaum ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln.

Der Tätigkeitsschwerpunkt beider Autoren liegt in der steuerrechtlichen Beratung der Inhaber von Familienunternehmen sowie vermögender Privatpersonen in Bezug auf Nachfolge- und Strukturierungsfragen. Beide sind Autoren zahlreicher Fachveröffentlichungen und Lehrbeauftragte der Universität Leipzig für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Nach dem Gesetzesentwurf soll begünstigungsfähiges Unternehmensvermögen auch künftig zu 85 Prozent (Regelverschonung) bzw. 100 Prozent (Optionsverschonung) steuerfrei übertragen werden können. Soweit alles beim Alten? Nicht ganz. Verschont werden soll nämlich nur noch das »betriebsnotwendige« Vermögen. Wer liquide Mittel, Wertpapiere und andere Kapitalanlagen im Unternehmen hält, profitiert insoweit nicht mehr von der Begünstigung - ein wesentlicher Unterschied zum geltenden Recht, das einen Anteil von bis zu 50 Prozent an »Verwaltungsvermögen« erlaubte. Hieraus resultiert eine Verschärfung der Besteuerung auch für solche Unternehmen, die von einem »Großunternehmen« weit entfernt sind. Insbesondere eigenkapitalstarke Unternehmen mit hohen Liquiditätsreserven und Forderungsbeständen können betroffen sein.

Prüfschwelle für »Großerwerbe«

Ein Verschonungsabschlag soll ohne weiter gehende Einschränkungen nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn der Erwerb einen Wert von 26 Millionen EUR nicht übersteigt. Dabei werden Erwerbe innerhalb von zehn Jahren von derselben Person zusammengerechnet. Eine Verdopplung der Freigrenze auf 52 Millionen EUR ist möglich, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Entnahme oder Ausschüttung des steuerrechtlichen Gewinns nahezu vollständig beschränkt ist, die Verfügung über die Beteiligung auf Angehörige begrenzt ist und für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine erheblich unter dem gemeinen Wert liegende Abfindung vorgesehen ist. Diese Anforderungen sind sehr weitgehend bzw. in ihrer Unbestimmtheit äußerst streitanfällig. Zudem sollen die genannten Regelungen zehn Jahre vor dem Erwerb und 30 Jahre danach in Kraft sein, ein in der Praxis kaum nachzuhaltender Zeitraum. »

Verschonungsbedarfsprüfung oder Abschmelzmodell bei »Großerwerben«

Übersteigt ein Erwerb die Freigrenze von 26 Millionen EUR bzw. 52 Millionen EUR, kommt auf Antrag entweder die »Verschonungsbedarfsprüfung« oder ein abschmelzender Verschonungsabschlag zur Anwendung. Der Steuerpflichtige kann sich für die günstigere Variante entscheiden.

Wird eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt, so sind das übertragene nicht betriebsnotwendige Vermögen, etwaiges parallel erworbenes Privatvermögen und auch das bereits vorhandene Privatvermögen des Erwerbers bis zu 50 Prozent für die Zahlung der Steuer einzusetzen. Eine darüber hinausgehende Steuer wird auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber die sonst für die Optionsverschonung maßgeblichen Anforderungen zur Haltefrist und zum Lohnsummentest erfüllt. Weiteres, in den folgenden zehn Jahren durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Privatvermögen bzw. nicht betriebsnotwendiges Vermögen soll ebenfalls in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Ergebnis kann die Verschonungsbedarfsprüfung für im Ubrigen »mittellose« Erwerber eines Familienunternehmens weiterhin zu einer Vollverschonung für das begünstigte Vermögen führen. Dies würde jedoch stets mit einem erheblichen Mehraufwand und signifikanten zusätzlichen Offenlegungspflichten einhergehen. Kritisch zu sehen ist vor allem die Einbeziehung des bereits beim Erwerber vorhandenen Vermögens in die Betrachtung. Sie steht – auch aus Sicht des BVerfG – in erheblichem Widerspruch zum Bereicherungsprinzip der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Alternativ kann ein »Abschmelzmodell« gewählt werden, nach welchem sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 1,5 Millionen EUR, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen EUR bzw. 52 Millionen EUR übersteigt, vermindert. Ab einem Wert des begünstigten Vermögens von 116 Millionen EUR bzw. 142 Millionen EUR beträgt der Verschonungsabschlag dann fix 20 Prozent bzw. 35 Prozent (Optionsverschonung).

Lohnsummenkontrolle

Eine Befreiung von der Lohnsummenkontrolle soll es nur noch für Unternehmen mit bis zu drei Mitarbeitern geben. Bei Betrieben mit mehr als drei, aber maximal fünfzehn Beschäftigten sollen geringere Anforderungen an die Mindestlohnsumme gelten. Erst ab einer Beschäftigtenzahl von mehr als fünfzehn soll die Mindestlohnsumme wie zuvor 400 Prozent bzw. 700 Prozent betragen. Eine »Sanierungsklausel« ist bislang nicht vorgesehen.

Weitere Verschärfungen erwartet

Das vorgelegte Regelungswerk ist höchst komplex und dürfte zu spürbaren Mehrbelastungen nicht nur für »große« Familienunternehmen führen. Die für Familienunternehmen besonders relevante Problematik der Überbewertung von Unternehmen bei Anwendung des Bewertungsgesetzes in der aktuellen Fassung lässt der Gesetzesentwurf zudem vollständig außen vor.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist nach dem ursprünglichen Zeitplan bis Ende November 2015 geplant. Es ist derzeit jedoch davon auszugehen, dass sich dessen Abschluss und damit das Inkrafttreten des neuen Gesetzes mindestens bis in das erste Quartal 2016 verzögern wird. Denn der Bundesrat hält den Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten für änderungsbedürftig und die Bundesregierung hat bereits signalisiert, die Vorschläge des Bundesrats überwiegend nicht übernehmen zu wollen (Gegenäußerung vom 7.10.2015). Ein Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat erscheint daher nicht unwahrscheinlich. In dessen Verlauf dürften diverse Änderungen zu erwarten sein, die nach den Forderungen des Bundesrats überwiegend zu weiteren Verschärfungen führen dürften.

Da die Neuregelungen erst am Tag nach der Gesetzesverkündung greifen sollen, bleibt auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs ein Zeitraum, in dem Übertragungen noch unter Geltung des alten Rechts erfolgen können. «



Astrid Gundel

Frauenquote: Zweifelsfragen bei der Auslegung

Das »Frauenförderungsgesetz« birgt eine ganze Reihe von Zweifelsfragen. Einige wurden bereits im Quarterly extra »WoMen at Work« angesprochen – auf weitere praxisrelevante Aspekte wird im Folgenden eingegangen. Die Hinweise sind nicht abschließend; im Einzelfall sollte rechtlicher Rat in Anspruch genommen werden.

Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen allgemein

Sind Zielgrößen von null oder die Beibehaltung des Status quo zulässig?

Spätestens bis Ende September 2015 mussten bestimmte Unternehmen Zielgrößen für den Frauenanteil in den Ebenen Vorstand bzw. Geschäftsführung, Aufsichtsrat sowie in den obersten zwei Führungsebenen festlegen. Liegt der tatsächliche Frauenanteil in einer der Ebenen zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, darf die jeweilige Zielgröße den erreichten Anteil nicht unterschreiten. Inwieweit es zulässig ist, in den Fällen, in denen die 30-Prozent-Marke noch nicht erreicht wurde, den Status quo beizubehalten oder sogar eine Zielgröße von null festzusetzen, wird unter Juristen diskutiert.1 Unternehmen sollten bei der Zielgrößenfestsetzung in jedem Fall mögliche negative Reaktionen in der Öffentlichkeit berücksichtigen und im Zweifelsfall die gesetzte Zielgröße begründen.

Können die Zielgrößen vor Ablauf der Zielerreichungsfristen geändert werden?

Eine Anderung der Zielgrößen vor Ablauf der Zielerreichungsfristen wird von Stimmen in der juristischen Literatur für zulässig erachtet.² Eine solche Änderung sei im Sinne des Gesetzes, die Öffentlichkeit über die Frauenförderung im Unternehmen zu informieren. Unternehmen müssen über eine solche Änderung in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten (§ 289a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, 4 HGB). »

¹ Vgl. zum Meinungsstand einerseits Fromholzer/Simons, in: AG 2015, S. 457 (459 f.); Schulz/Ruf, in: BB 2015, S. 1155 (1161); Stüber, in: DStR 2015, S. 947 (952 f.); Wasmann/Rothenburg, in: DB 2015, S. 291 (295); andererseits Teichmann/Rüb, in: BB 2015, S. 898 (902 f.); Weller/Benz, in: AG 2015, S. 467 (471)

² Vgl. näher hierzu Herb, in: DB 2015, S. 964 (970); Fromholzer/Simons, in: AG 2015, S. 457 (464)

Zielgröße für den Aufsichtsrat

Können Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat getrennt Quoten festlegen?

Das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats erlaubt Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, sich darauf zu einigen, jeweils getrennt für ihre Bänke Zielgrößen für den Aufsichtsrat festzulegen. Nach außen muss aber eine einheitliche Zielgröße für den Aufsichtsrat kommuniziert werden (§ 289a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, 4 HGB). Deshalb ist es auch erforderlich, dass sich die Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite auf eine gemeinsame Frist, innerhalb derer die Zielgröße erreicht werden soll, einigen.3

Haben die Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter ein Widerspruchsrecht gegen das Prinzip der Gesamterfüllung, wie es für die gesetzliche Frauenquote gilt (§ 96 Abs. 2 S. 3 AktG analog)?

Die gesetzliche Frauenquote von mindestens 30 Prozent ist grundsätzlich von der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gemeinsam zu erfüllen (Prinzip der Gesamterfüllung). Beiden Seiten steht jedoch das Recht zu, dem Prinzip der Gesamterfüllung zu widersprechen, mit der Folge, dass die Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite jeweils getrennt die 30-Prozent-Quote erfüllen müssen (§ 96 Abs. 2 S. 3 AktG). Fraglich ist, ob die Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite auch der gemeinsamen Vereinbarung der Zielgröße widersprechen können. Dies ist wohl abzulehnen, da § 96 Abs. 2 S. 3 AktG auf diesen Fall nicht analog angewandt werden kann. Voraussetzung für eine analoge Anwendung einer Vorschrift ist eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage. Hier ist aufgrund der Gesetzgebungshistorie davon auszugehen, dass die Regelungslücke nicht planwidrig ist. Im eigenen Interesse sollte der Aufsichtsrat jedoch nur Zielgrößen vereinbaren, die sowohl von der Arbeitnehmer- als auch der Anteilseignerseite unterstützt werden.

Berichterstattung über die Zielgrößen

Müssen Tochterunternehmen, die gemäß § 264 Abs. 3 HGB auch von der Erstellung der Erklärung zur Unternehmensführung befreit sind, über die Zielgrößen berichten (§ 289a Abs. 4 S. 2 HGB)?

Gesellschaften, die Zielgrößen für Führungspositionen festlegen müssen, haben hierüber in der Erklärung zur Unternehmensführung als besonderen Abschnitt des Lageberichts zu informieren. Gesellschaften, die nicht zur »Offenlegung« des Lageberichts verpflichtet sind, haben die Wahl

- entweder eine Erklärung mit den Angaben zu den Zielgrößen zu erstellen und diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder
- freiwillig einen offenzulegenden Lagebericht zu erstellen, in den sie die Erklärung aufnehmen.

Diese Regelung betrifft kleine, nicht börsennotierte Gesellschaften (§§ 264 Abs. 1 S. 4, 267 Abs. 1 HGB).4

Ob ebenso wie kleine Gesellschaften auch Tochtergesellschaften, die gemäß § 264 Abs. 3 HGB keinen Lagebericht aufstellen müssen, dieser Berichterstattung in einer gesonderten Erklärung nachzukommen haben, ist nicht explizit geregelt. Die nach § 264 Abs. 3 HGB befreiten Tochtergesellschaften müssen – anders als kleine Gesellschaften – den gesamten Unterabschnitt des HGB, d.h. von § 264 HGB bis einschließlich § 289a HGB, nicht anwenden. Da der Wortlaut des Gesetzes insoweit eindeutig ist und sich auch aus der Gesetzesbegründung nichts anderes ergibt, müssen solche Gesellschaften nach unserer Auffassung – im Gegensatz zu kleinen Gesellschaften – nicht über die Zielgrößen berichten. Für eine andere Interpretation, z.B. auf Basis einer Argumentation, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt, wird kein Raum gesehen.

Was müssen kleine, nicht börsennotierte Gesellschaften beachten, wenn sie über ihre Zielgrößen im Internet berichten wollen?

Kleine, nicht börsennotierte Gesellschaften können auf ihrer Internetseite über die Zielgrößen berichten (s.o.). Um der Informationsfunktion gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft über eine eigene Internetadresse (URL) verfügt. Sie muss jedoch nicht Betreiber der Website sein.

³ Vgl. hierzu: Fromholzer/Simons, in: AG 2015, S. 457 (462); Herb, in: DB 2015, S. 964 (968); Seibt, in: ZIP 2015, S. 1193 (1205)

⁴ Vgl. auch RegE BT-Drucksache 18/3784, S. 133

Müssen CRR-Institute (bestimmte Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen) über die Zielgrößen im Aufsichtsrat berichten?

Nein. Aufsichtsorgane von CRR-Instituten müssen schon nach dem Kreditwesengesetz

- eine Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsorgan sowie
- eine Strategie zu deren Erreichung

erarbeiten (§ 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 2 KWG). Sie müssen darüber hinaus keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nach dem Frauenförderungsgesetz festlegen. Denn gemäß dessen Begründung geht die Bestimmung des Kreditwesengesetzes als Lex specialis vor.⁵ Da nach dem Frauenförderungsgesetz für das Aufsichtsorgan keine Zielgröße festzulegen ist, muss hierüber auch nicht berichtet werden. Darzulegen sind allerdings die Zielgrößen für den Vorstand und die Führungsebenen. Unbenommen bleibt ihnen auch, freiwillig über ihre Zielsetzung für den Aufsichtsrat etwa im Corporate Governance-Bericht gemäß Tz. 5.4.1 Abs. 3 S. 2 DCGK zu informieren.

Berichterstattung über die gesetzliche Frauenquote von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat

In welchen Fällen ist über eine Nichteinhaltung der 30-Prozent-Quote zu berichten?

Gesellschaften, für die die 30-Prozent-Quote gilt, müssen in der Erklärung zur Unternehmensführung künftig über Folgendes berichten:

- · ob »die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat«;
- ggf. was die Gründe für die Nichteinhaltung sind.

Nicht eindeutig ist, was z.B. im folgenden Fall zu berichten ist: Im Jahr 2016 müssen zwei Mitglieder eines 16-köpfigen Aufsichtsrats neu gewählt werden. Da im Aufsichtsrat bisher noch keine Frauen vertreten sind, werden zwei weibliche Mitglieder in das Gremium gewählt. Damit liegt die Frauenquote dieses Aufsichtsrats

nach der Wahl bei nur 13 Prozent. Gegen die Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes wurde nicht verstoßen, da bestehende Mandate bis zu ihrem Ende auslaufen können. Gleiches würde gelten, wenn 2016 überhaupt keine Aufsichtsratswahlen stattgefunden hätten.

Kann die Gesellschaft nun berichten, dass sie bei der Besetzung des Aufsichtsrats Mindestanteile eingehalten hat? Oder muss sie dies verneinen, da die 30-Prozent-Quote noch nicht erreicht wurde?

In der Gesetzesbegründung zum Frauenförderungsgesetz heißt es, dass anzugeben ist, »ob die Mindestquote eingehalten wurde«.6 Unserer Ansicht nach sprechen auch Sinn und Zweck der Berichtspflicht dafür, schon im Fall der Unterschreitung der Quote über eine Nichteinhaltung zu berichten. Dafür spricht ferner, dass über die Gründe der Nichteinhaltung zu berichten ist: Valide Gründe können unserer Meinung nach nur solche sein, bei denen die 30-Prozent-Quote trotz »quotenkonformer Besetzung« nicht erreicht wird, also kein Gesetzesverstoß vorliegt.

Berichterstattung im Konzern

Was ist in der neu eingeführten Erklärung zur Unternehmensführung auf Konzernebene über die Frauenquote und die Zielgrößen zu berichten?

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) verpflichtet Mutterunternehmen gemäß § 289a Abs. 1 HGB auch auf Konzernebene, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben (§ 315 Abs. 5 HGB). Sowohl im Hinblick auf die 30-Prozent-Frauenquote als auch bezüglich der Zielgrößen für den Frauenanteil können dieselben Angaben wie in der Erklärung auf Ebene der Muttergesellschaft gemacht werden.⁷ Verpflichtet zur Abgabe der Erklärung auf Konzernebene sind nur Mutterunternehmen in Form der börsennotierten AG und SE sowie der AG und SE, wenn sie ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden (§ 289a Abs. 1 HGB). «

⁶ Vgl. RegE BT-Drucksache 18/3784, S. 133

⁷ Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 18/5256, S. 84 f.

BGH konkretisiert Kriterium der Unabhängigkeit von Sachverständigen

Vorstand und Aufsichtsrat sind bei ihrer Arbeit häufig auf die Unterstützung durch Sachverständige angewiesen. Der Bundesgerichtshof hat nun in einer Entscheidung präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Befolgung des Sachverständigenrats dazu führt, dass der Vorstand nicht haftet. Darüber hinaus äußert er sich in der Entscheidung zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Verträge mit Vorstandsmitgliedern, die auch die Vorstandsvergütung berühren.

Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Vorstandsverträge

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt in seiner Entscheidung klar: Für den Abschluss eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Dritten ist der Aufsichtsrat zuständig, wenn der Vertrag auch die Vergütung für die Vorstandstätigkeit betrifft.

Schließe der Vorstand kompetenzwidrig einen solchen Vertrag ab, so handle er pflichtwidrig. Unerheblich sei, dass sich das betroffene Vorstandsmitglied bei der Entscheidung über den Abschluss des Vertrags der Stimme enthalten habe. Dieses habe dann seine Pflicht dadurch verletzt, dass es gegen den pflichtwidrigen Abschluss des Vertrags nicht eingeschritten sei.

Entlastung durch Rechtsauskunft? Gleichzeitig präzisiert der BGH die Kriterien, die der Vorstand bei der Beauftragung von Sachverständigen beachten muss. Bereits 2011 hatte der BGH in seinem ISION-Urteil Folgendes entschieden: Der Vorstand darf sich auf den Sachverständigenrat verlassen, wenn dieser (i) unter umfassender Darstellung



der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen (ii) von einem unabhängigen und (iii) für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger erteilt wurde und (iv) der erteilte Rat einer sorgfältigen Plausibilitätsprüfung unterzogen wurde. Der BGH hat nun das Kriterium der Unabhängigkeit des Sachverständigen sowie die Anforderungen an die Fragestellung an den Sachverständigen und die Plausibilitätsprüfung konkretisiert:

- Unabhängigkeit des Sachverständigen: Nicht die persönliche Unabhängigkeit sei maßgeblich, sondern dass der Sachverständige seine Rechtsauskunft sachlich unabhängig, d.h. unbeeinflusst von unmittelbaren oder mittelbaren Vorgaben hinsichtlich des Ergebnisses erteilt habe.
- Fragestellung an den Sachverständigen: Der Prüfauftrag müsse nicht ausdrücklich für eine bestimmte Rechtsfrage erteilt werden. Es reiche aus, dass die Prüfung aus Sicht des nicht fachkundigen Organs die zweifelhafte Frage umfasse.
- Plausibilitätsprüfung: Sie sei keine rechtliche Überprüfung der erhaltenen Rechtsauskunft. Der Vorstand müsse nur überprüfen, ob dem Sachverständigen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung standen, der Berater die Informationen verarbeitet und »alle sich in der Sache für einen Rechtsunkundigen aufdrängenden Fragen widerspruchsfrei beantwortet hat oder sich aufgrund der Auskunft weitere Fragen aufdrängen«.

Praxisrelevanz

Das Urteil konkretisiert die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten, die die Vorstandstätigkeit berühren. Mit der Frage, ob solche »Drittanstellungen« überhaupt zulässig sind, setzt es sich dagegen nicht auseinander; ein Teil der juristischen Literatur verneint dies. Der BGH geht wohl von deren Zulässigkeit aus.

Ausdrücklich offengelassen hat der BGH auch, ob der Aufsichtsrat allein oder gemeinsam mit dem Vorstand zuständig ist, wenn der Vertrag neben der Vorstandstätigkeit zugleich auch die Verhältnisse weiterer Mitarbeiter betrifft.

Darüber hinaus bringt das Urteil mehr Rechtssicherheit für den Umgang mit Sachverständigen. Danach dürfte nun zur Unabhängigkeit des Sachverständigen Klarheit bestehen: Auch die interne Rechtsabteilung des Unternehmens kann beauftragt werden, wenn sie für die zu beantwortende Frage ausreichend qualifiziert ist und kein Einfluss auf das Beratungsergebnis ausgeübt wird. Die vom BGH für die Rechtsberatung aufgestellten Grundsätze gelten für den Umgang mit allen Sachverständigen und zwar sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat. «

Astrid Gundel



VERFAHRENS- UND QUELLENHINWEISE

LBGH, Urteil vom 28.4.2015 - II ZR 63/14, online abrufbar unter www.bgh.de

Vorinstanzen:

OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.1.2014 – 2 U 69/13, online abrufbar unter www.rechtsprechung.saarland.de

LG Saarbrücken, Urteil vom 29.5.2012, 8 KfH O 137/10

ISION-Urteil des BGH:

Urteil vom 20.9.2011 - II ZR 234/09, online abrufbar unter www.bgh.de

Vorwurf der Steuerhinterziehung – Exkulpation durch Steuerliches Internes Kontrollsystem?

Die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems gehört zu den zentralen Aufgaben des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses. Gemäß Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums (Sommer 2015) kann ein adäquates internes Kontrollsystem im Steuerbereich geeignet sein, den Vorwurf der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Steuerhinterziehung zu entkräften.

Kernfragen, die sich ein Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Thema »Steuerliches IKS« bzw. »rechtlich angemessene Steuerorganisation« regelmäßig stellen sollte:

Wie werden potenzielle steuerliche Risiken identifiziert? Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Risiken angemessen zu begrenzen?

Nahezu jeder Prozess im Unternehmen hat steuerliche Relevanz. Für ein umfassendes Steuerliches Internes Kontrollsystem müssen die steuerlichen Risiken in allen operativen Prozessen sowie in allen Zentralbereichen erhoben und analysiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf prozessübergreifende Schnittstellen zu legen. Auf Grundlage dieser Analyse können dann zielgerichtet risikoreduzierende Maßnahmen (wie z.B. Kontrollen, Schulungsmaßnahmen oder Arbeitsanweisungen) definiert werden.

Wie ist sichergestellt, dass die Steuerabteilung bei potenziell risikobehafteten Sachverhalten im Unternehmen eingebunden wird?

Die praktische Erfahrung zeigt, dass sich steuerliche Risiken oftmals deshalb verwirklichen, weil die Steuerabteilung nicht frühzeitig und umfassend in risikobehaftete Sachverhalte eingebunden wird. Wichtig ist daher, die eindeutige Vorgabe von sog. Einbindungsfällen – also von Sachverhalten, bei denen die Steuerabteilung ausnahmslos einzubeziehen ist. Die Umsetzung muss regelmäßig überprüft werden.

Wie ist die Organisation der Steuerabteilung in das vom Vorstand zu steuernde Interne Kontrollsystem integriert? Sind die Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung der

steuerlichen Belange eindeutig zugewiesen, dokumentiert und umgesetzt?

Das Thema »Steuern« ist in sehr hohem Maße ein Schnittstellenthema, Zahlreiche Stellen im Unternehmen treffen steuerrelevante Entscheidungen bzw. wirken an der Bearbeitung von steuerlichen Sachverhalten mit (Beispiele: Lohnsteuer - Personalabteilung; Umsatzsteuer -Rechnungseingangskontrolle; Festlegung Verrechnungspreise - Controlling etc.). Eine Enthaftung kann überhaupt nur dann gelingen, wenn die Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung steuerlicher Belange im Detail (z. B. im Rahmen einer Konzernsteuerrichtlinie) geregelt, umgesetzt und dokumentiert sind. Wichtig ist insbesondere, dass die Regelungen auch gelebt werden und wirksam sind.

Ist die Steuerabteilung ausreichend mit personellen und sachlichen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet?

Versäumnisse und nicht ordnungsgemäße Erfüllung von steuerlichen Pflichten werden in der Praxis häufig mit dem Verweis auf mangelnde Ressourcen begründet. Tatsächlich dokumentiert das sich Berufen auf eine mangelnde Ressourcenausstattung seitens der Verantwortlichen gerade ein eigenes Organisationsverschulden.

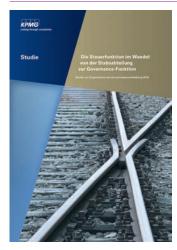
In welchem Umfang prüft die Interne Revision die Funktionsfähigkeit des Steuerlichen Internen Kontrollsys-

Die prozessunabhängige Bewertung der steuerlich relevanten Abläufe durch die Interne Revision liefert dem Aufsichtsrat wichtige Hinweise zur Funktionsfähigkeit des Steuerlichen Internen Kontrollsystems. Somit sollten die Organisation der Steuerabteilung, die steuerlichen Prozesse und insbesondere die Umsetzung von Kontrollen regelmäßig durch die Interne Revision überprüft werden.

Wie wird die ausreichende Überwachung durch den Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss dokumentiert?

Ohne Nachweis einer ordnungsgemäßen Überwachung kann keine Exkulpation gelingen. Der Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss sollte seine Überwachungsmaßnahmen dokumentieren. «

Ellen Birkemeyer, Ralph Doll



Die aktuelle Studie »Die Steuerfunktion im Wandel: von der Stabsabteilung zur Governance-Funktion« gibt einen Überblick der derzeitigen Organisation und Ausstattung von Konzernsteuerabteilungen großer deutscher Kapitalgesellschaften und Familienunternehmen. Die Studie der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erhältlich über de-TaxCompliance2015@kpmg.com (Printexemplar) oder online abrufbar unter www.kpmg.de/taxcompliancestudie2015.

Ellen Birkemeyer und Ralph Doll sind beide Partner bei der KPMG AG im Bereich Tax Management Consulting und spezialisiert auf das Thema Organisations- und Prozessberatung im Steuerbereich.

Fit für das IT-Sicherheitsgesetz?

Unternehmen, die kritische Infrastrukturen (KRITIS) betreiben, müssen seit Juli dieses Jahres Maßnahmen zum Schutz ihrer informationstechnischen Systeme treffen und bestimmte Sicherheitsvorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) melden. Bei mangelhaften Meldungen oder unterlassener Mängelbeseitigung drohen den Unternehmen Bußgelder bis zu 100.000 EUR. Aufsichtsräte sollten daher hinterfragen: Sind wir »KRITIS«? Und erfüllen wir die Anforderungen?

KRITIS (It. Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme – IT-Sicherheitsgesetz/»ITSiG«) sind Unternehmen oder andere Organisationen aus den Sektoren

- Energie,
- Informationstechnik und Telekommunikation,
- Transport und Verkehr,
- · Gesundheit,
- · Wasser,
- Ernährung,
- Finanz- und Versicherungswesen,

die »Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon betreiben, die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden«.*

* Weiter gehende Kriterien werden mit der noch ausstehenden Rechtsverordnung erwartet.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

http://news.kpmg.de/it-sicherheitsgesetzhaben-sie-was-zu-melden/

https://www.kpmg.com/DE/de/ Documents/e-crime-studie-2015.pdf

»IT-Sicherheit in Deutschland: Handlungsempfehlungen für eine zielorientierte Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes«, online abrufbar unter https://www.bitkom. org/Bitkom/Publikationen/Studie-zumgeplanten-IT-Sicherheitsgesetz-Handlungsempfehlungen-fuer-eine-zielorientierte-Umsetzung.html

»Das IT-Sicherheitsgesetz - lästig oder längst überfällig?«, online abrufbar unter http://www.publicgovernance.de/docs/PG_ Winter2014_Das_ITSicherheitsgesetz_ laestig_oder_laengst_ueberfaellig.pdf

Unternehmen aus den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen sollten umgehend beurteilen: »Sind wir KRITIS?«.

KRITIS-Unternehmen sollten spätestens bis Frühjahr 2016 einen Single-Pointof-Contact (SPOC) für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festlegen. Über diesen Kontakt sollen – nach Ablauf der Umsetzungsfrist – die Meldungen von Sicherheitsvorfällen und die Kommunikation mit dem BSI erfolgen. Meldepflichtig sind alle Vorfälle mit Bezug zur Informationstechnik, die »zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der [...] Kritischen Infrastrukturen führen können oder geführt haben«.

Das Meldesystem für Sicherheitsvorfälle muss so ausgestaltet sein, dass die vom BSI verlangten Detailinformationen geliefert werden können (»[...] Angaben zur Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere zu der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, der betroffenen Informationstechnik, der Art der betroffenen Einrichtung oder Anlage [...]«).

Zudem sollten die Unternehmen prüfen, inwieweit die geforderten Mindeststandards in ihrem Hause umgesetzt sind und bei erkennbaren Defiziten einen Auf- bzw. Ausbau in die Wege leiten. Der international weitverbreitete Standard ISO/IEC 27001 ist dabei die Messlatte. Auch teilweise darüber hinausgehende Themen sollten herangezogen werden, wie etwa die präventive Vorbereitung auf Angriffe und das Business Continuity Management (BCM).

Das BSI wird Nachweise über regelmäßige Sicherheitsaudits verlangen und die Beseitigung von Sicherheitsmängeln nachverfolgen. Es drohen Bußgelder von bis zu 100.000 EUR, wenn festgestellte Mängel nicht behoben werden. Weitere Geldbußen von bis zu 50.000 EUR können z.B. für eine unterlassene, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung von Vorfällen verhängt werden. «

Alexander Geschonneck

Alexander Geschonneck leitet als Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bereich Forensic.



Zahlungsberichte nach dem **BilRUG - Mehr Transparenz zur Bekämpfung von Korruption** im Rohstoffsektor

Kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Mineralien gewinnen, drohen erhebliche Strafen – mindestens im zweistelligen Millionenbereich –, wenn sie Zahlungsflüsse an staatliche Stellen nicht korrekt im Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Offenlegung von Zahlungsflüssen sowie die Herstellung von Transparenz im gesetzlich vorgeschriebenen Berichtsformat dienen der Bekämpfung von Korruption im Rohstoffsektor. Überwachungsorgane sollten sich vergewissern, dass die Implementierung der Umsetzungsprozesse zur Erhebung, Aufbereitung und Berichterstattung der Zahlungen an staatliche Stellen in den betroffenen Unternehmen voranschreitet.

Rohstoffreich und trotzdem arm - das ist das Schicksal vieler Entwicklungsländer. Korruption und Bestechung lassen nur die Eliten vom Reichtum profitieren. Aktuelle Flüchtlingsströme finden ihren Ursprung u.a. in diesem Ungleichgewicht. Über Steuern, Lizenzgebühren und staatliche Unternehmen haben die Einnahmen aus den Rohstoffquellen positiven Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes - jedoch nur dann, wenn das Land über eine integre und stabile Regierungsführung, eine angemessene »Governance«, verfügt. Die Korruption trifft in diesem Zusammenhang insbesondere die Rohstoffsektoren wie Öl, Gas und den Bergbau.

Deutschland nimmt im internationalen Umfeld eine signalsetzende Vorreiterrolle in Sachen Korruptionsbekämpfung ein

Deutschland legt einen erheblichen Schwerpunkt auf die Transparenz zur Bekämpfung von Korruption. Derzeit sind etwa 60 deutsche explorierende Unternehmen des Rohstoffsektors mit Kapitalmarktorientierung durch BilRUG verpflichtet, jährliche Zahlungsberichte im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Unternehmen, die dem nicht oder nur fehlerhaft folgen, drohen erhebliche Sanktionen mit bis zu 10 Millionen EUR. Es ist geplant, dass die Berichte – analog zu Jahres- und Konzernabschlüssen – im zweistufigen Enforcement-Verfahren einer Prüfung durch DPR und BAFin unterzogen werden.

Aktuell bewirbt sich Deutschland um die Mitgliedschaft in der »Extractive Industries Transparency Initiative« (EITI). Als eine globale Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft wird sie weltweit von 48 Ländern (Stand: Februar 2015) sowie von zahlreichen Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen getragen. Ziel der EITI ist es, durch den Vergleich von Zahlungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen mit den dargestellten Einnahmen des Staates vorhandene Lücken (»Gaps«) sichtbar zu machen.

Korruption

Der Abbau von bergfreien Bodenschätzen wie Öl, Gas, Kohle und Salz sowie grundeigenen Bodenschätzen wie Quarzsand, Torf und Steine findet in Ländern wie Russland und der Ukraine, in Libyen, China, Peru und Südafrika statt. Es wäre zu kurz gegriffen, die Schuld und die Lösung für diesen Missstand nur bei den Regierungen und in der Politik zu suchen. Die deutschen Unternehmen sind gefordert, die internationa-Ien Zahlungen innerhalb ihrer Konzernstrukturen - bis hinunter zu Enkel- und Urenkelgesellschaften - insbesondere auf Bestechung und Bestechlichkeit hin zu untersuchen.

Allein der Korruptionsverdacht reicht aus, um die Reputation eines Unternehmens in der Öffentlichkeit zu beschädigen und das wirtschaftliche Risiko einer Unternehmung zu erhöhen. Risiken liegen auf der Hand: Kunden beenden ihre Geschäftsbeziehungen, das Rating des eigenen Unternehmens bei Finanzakteuren leidet. Erhebliche Finanzierungsnachteile sind die Folge.

Anforderungen an die Organisation

Die betroffenen Unternehmen müssen ein Berichtssystem einrichten, das alle Zahlungen, die zur Erlangung von Abbaurechten an staatliche Stellen im Inund Ausland geleistet werden, abbildet. Sämtliche Zahlungen sind zu begründen, zu kategorisieren und anlassbezogen zu analysieren. Idealerweise werden Zahlungen proaktiv in einem System-Workflow gekennzeichnet, sodass Transaktionen mit korruptionsvorbeugenden Kontrollen angemessen verzahnt werden. «

Guido Havers

Guido Havers, Senior Manager, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Bereich Governance & Assurance Services. Als Wirtschaftsprüfer berät Guido Havers verantwortlich bei der Umsetzung unterschiedlicher Regulierungsthemen im Umfeld von kapitalmarktorientierten sowie inhabergeführten Unternehmen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS ÜBERWACHUNGSORGAN		
Projekt-Umsetzungsstand	Korruptionsbekämpfung	Verankerung des Projekts in der Unternehmens- organisation
Wie werden landesspezifische Besonderheiten bei der Samm- lung der Daten von Zahlungen an internationale staatliche Stellen berücksichtigt? Besteht konzernweit eine ein- heitliche Lösung oder gibt es landesspezifische Lösungen zur Erfassung der Daten?	Wie ist sichergestellt, dass alle Zahlungen an staatliche Stellen vollständig erfasst werden? Werden Zahlungsberichte in das Compliance Management-System beispielsweise zur Begrenzung des Korruptionsrisikos eingebunden? Sind Plausibilitätsprüfungen der Daten vorgesehen? Werden Soll-Ist-Abgleiche (Erwartungswert/Meldedaten) durchgeführt und zu welchen Ergebnissen kommen diese?	Werden auch die Governance- bezogenen Abteilungen in die Berichtsanalyse einbezogen? Wird die Interne Revision gezielt in den Prozess einbe- zogen, um möglichen Un- plausibilitäten insbesondere in kritischen Ländern nach- zugehen und Unregelmäßig- keiten aufzudecken?



Seit Ende Juli 2015 müssen Mitglieder der Bundesregierung dieser anzeigen, wenn sie beabsichtigen, 18 Monate nach Ausscheiden aus der Bundesregierung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen. Eine Untersagung der angestrebten Beschäftigung ist möglich

Weitere Informationen im *Quarterly 1/2015*, S. 56. «

Handelsblatt veröffentlicht Rangliste wichtiger Aufsichtsratsmitglieder

Zusammen mit dem Göttinger Wirtschaftsprofessor Michael Wolff hat das Handelsblatt eine Rangliste wichtiger Aufsichtsräte erstellt. Ausschlaggebend waren dabei die Reputation der Mandate, das Netzwerk, das sich aus ihnen ergibt, sowie die jeweilige Stellung in den Aufsichtsratsgremien (z. B. Vorsitz oder ehemaliges Vorstandsmitglied). Berücksichtigt wurden 1.023 Aufsichtsratsposten von 160 Unternehmen im DAX, MDAX, TecDAX und SDAX. Auf den ersten drei Plätzen landeten Henning Kagermann, Werner Brandt und Wulf Bernotat. Unter den 100 wichtigsten Aufsehern finden sich elf Frauen. Seit 2011 sind 13 Neue in die Top-30-Aufseher aufgenommen worden. Nur sieben der 893 Aufseher haben vier oder fünf Mandate bei Kapitalgesellschaften.

Die meisten Aufsichtsräte sind vormalige Topvorstände; nur vier Prozent der Aufsichtsratsposten sind mit sog. Externen besetzt. Studienautor Michael Wolff gibt im Handelsblatt zu bedenken: »Die Fähigkeit, ein Großunternehmen zu verstehen, ist wichtig, um es auch kontrollieren zu können. Aber frische Ideen bringen eher Experten oder Querdenker ein.«

Quelle: Dieter Fockenbrock: »Die wahre Nummer eins, Man(n) bleibt unter sich«, in: Handelsblatt vom 1. Juli 2015, online abrufbar unter http://www.uni-goettingen.de/de/aktuelles/263449.html «

UNTERNEHMEN GEGEN VERÖFFENTLICHUNG VERTIKALER VERGÜTUNGS-**RELATIONEN – CORPORATE GOVERNANCE REPORT 2015**

Eine Veröffentlichung des Verhältnisses der Angestellten- zur Vorstandsvergütung wird von den Unternehmen weiterhin abgelehnt. Dies geht aus dem Corporate Governance Report 2015 hervor, der hierzu die Finanzvorstände von börsennotierten Unternehmen in Deutschland von Oktober 2014 bis März 2015 befragte. Die ablehnende Haltung hat sich dabei im Vergleich zu 2013/2014 noch verstärkt (von rund 86 Prozent auf 96 Prozent). Seit 2013 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Verhältnis zur Angestelltenvergütung zu berücksichtigen; eine Veröffentlichung dieser Relation sieht er nicht vor. Eine Offenlegung könnte aber ab 2017 durch EU-Recht verpflichtend werden (Änderung der Aktionärsrechterichtlinie).

Neben der Akzeptanz der Kodexempfehlungen und -anregungen analysiert der Deutsche Corporate Governance Report die praktische Umsetzung der Kodexempfehlungen zur

- Festsetzung der Vorstandsvergütung,
- Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitglie-
- Durchführung von Aufsichtsratssitzungen ohne den Vorstand,
- Einschaltung von unabhängigen Vergütungsberatern,
- Erstellung von Anforderungsprofilen für den Aufsichtsrat sowie
- Governancetransparenz.

Quelle: Prof. Dr. Axel v. Werder, Julia Turkali: Corporate Governance Report 2015: »Kodexakzeptanz und Kodexanwendung«, online abrufbar unter www.bccg. projects.tu-berlin.de «

Vorstandsvergütung im DAX30 und MDAX steigt 2014 sehr moderat

Die Vorstandsvergütung im DAX30 ist im Geschäftsjahr 2014 nur moderat um 1,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (MDAX: 1,2 Prozent). Dies geht aus der DSW-Vorstandsvergütungsstudie 2015 hervor. Die DAX-Vorstände verdienen damit im Mittel das 54-fache des Durchschnittsgehalts eines DAX-Angestellten (Vorjahr: 53-fache). Die Vergütungszusammensetzung im DAX30 hat sich folgendermaßen geändert:

- Fixvergütung: Anstieg um 4,9 Prozent (Vorjahr: 7,2 Prozent)
- Aktienkursbasierte Vergütung: Rückgang um 11,1 Prozent (Vorjahr: Anstieg um 5,6 Prozent)

Die Fixvergütung von Unternehmen im MDAX ging dagegen um 0,7 Prozent zurück (Vorjahr: Anstieg um 7,3 Prozent).

Der durchschnittliche bisher von den DAX30-Vorstandsvorsitzenden erdiente jährliche Wert der Pensionen beträgt 824 TEUR (Vorjahr: 659 TEUR). Allerdings ist die Schwankungsbreite hier enorm. Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter liegt bei 62 Jahren.

Quelle: Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Controlling der Technischen Universität München: Studie zur Vergütung der Vorstände in den DAX- und MDAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2014; weitere Informationen online erhältlich unter http://www.dsw-info.de/DSW-Vorstandsverguetungsstudie.2100.0. html «

DIE WELT DER CORPORATE GOVERNANCE: ANGOLA





Dr. Inge Hackenbroch, freie Autorin, ehemalige Afrika-Korrespondentin von Germany Trade & Invest (frühere Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln)



Dr. Inge Hackenbroch

Wirtschaftslage

Angola zählt zu den ressourcenreichsten Ländern in Subsahara-Afrika und konkurriert mit Nigeria um die Position des größten Erdölproduzenten auf dem Kontinent. Das Land erholt sich erst seit 2002 von einem verheerenden 27-jährigen Bürgerkrieg nach der Ablösung von der früheren Kolonialmacht Portugal. Die Wirtschaft Angolas wird trotz der jahrelang beeindruckenden Wachstumszahlen von massiven strukturellen Problemen beeinträchtigt, die mit der einseitigen Abhängigkeit von Rohöl und Diamanten zusammenhängen. Dies wirkt sich vor allem in Zeiten fallender Ölpreise fatal aus, so auch 2015 bei fast 40-prozentigem Preisrückgang von Öl und entsprechend geschrumpften Einnahmen des angolanischen Staates. Die Wachstumsprognosen internationaler Analysten für 2015 in Angola sind auf nur etwas mehr als 3 Prozent herabgesetzt worden und liegen erst ab 2016 bei voraussichtlicher Ölpreiserholung wieder bei circa 6 Prozent - und damit höher als die übrigen SADC-Staaten (Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika), die ab 2018 eine Zollunion von 381 Millionen Menschen anstreben.

Trotz Bemühungen um Diversifizierung der Wirtschaft wird das Wachstum Angolas nach wie vor vom Erdölsektor bestimmt und ist damit kapitalintensiv und importabhängig. Die Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren waren bisher hauptsächlich beschränkt auf die vom Staat dominierten Bereiche wie Bauindustrie und Finanzwesen. Angola gehört weltweit zu den Ländern mit dem stärksten Ungleichgewicht in der Einkommensverteilung, mit einer Oberschicht von Superreichen und der Mehrzahl der Bevölkerung am Rande der Armutsgrenze. Zwar hat sich das Wachstum in verschiedenen Bereichen deutlich beschleunigt, wie Transportwirtschaft, Verarbeitungsindustrie, Handel und Dienstleistungen, vor allem jedoch in der Landwirtschaft, die nach Zahlen des Planungsministeriums 2013 um 24 Prozent und 2014 um 37 Prozent gewachsen ist. Dennoch werden Investitionen in diesen Sektoren von einigen Hemmfaktoren beeinträchtigt, beispielsweise einem Mangel an Reformen und dem zu geringem Vertrauen der Privatwirtschaft in die wirtschaftliche Stabilität. Dies wird noch verschärft durch die wieder wachsenden Zahlungsrückstände des Staates gegenüber seinen Vertragspartnern bei öffentlichen Aufträgen.»

Corporate Governance: Der schwierige Umgang mit Korruption

Angolas Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft zählen zu den schwierigsten der Welt, geprägt durch Korruption auf sämtlichen Ebenen, unterentwickeltes Finanzwesen, mangelhafte Infrastruktur, hohe Transportkosten und bürokratische Hürden in allen Bereichen. In immer kürzeren Abständen ändern sich z.B. Investitionsregularien und deren Handhabe. Zwar locken zunächst augenscheinlich hohe Renditen, die risikobereinigt dann auf ein realitätsnahes Maß schmelzen und angesichts hoher Vorlaufkosten kaum noch Investitionen rechtfertigen. In einer umfangreichen Untersuchung des Centre for Corporate Governance in Africa an der Stellenbosch University in Südafrika schneidet Angola beim Ländervergleich in Afrika (mit Simbabwe und der Demokratischen Republik Kongo) am schlechtesten ab, was den Transparency International Index, den Ibrahim Index, das gesetzliche Regelsystem sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen für private Wirtschaftstätigkeit betrifft. Gleichzeitig wird jedoch festgestellt, dass Angola zu den wenigen Ländern Afrikas mit stetiger Verbesserung in diesen Bereichen gehört.



LITERATURHINWEISE

Vitor Carvalho & Associados: Investors Guide to Angola, veröffentlicht unter: ABBC Angola Link, www.abbc.pt

USB University of Stellenbosch, Centre for Corporate Governance in Africa: Ethics and Compliance Risk Survey 2014

Practical Law – A Thomason Reuters Legal Solution: Doing Business in Angola, unter: http://us.practicallaw.com/9-517-9446

Economist Intelligence Unit, Country Report Angola (monatlich aktualisiert), unter: www.eiu.com



Seit 2013 gibt es erstmals auch in Angola eine sog. Ethikinstitution, das Ethics Centre of Angola (portugiesisch CEA). Aufgabe des Instituts ist es, zur Schaffung einer ethisch verantwortungsvollen Geschäftswelt beizutragen, vor allem durch Unterstützung und Beratung privater und staatlicher Institutionen über ethische Geschäftspraktiken. In dieser Entwicklung zeigt sich zumindest die Absicht eines bewussten Umgangs mit dem Problem. In der geschäftlichen Praxis dürften auch weiterhin die persönlichen Beziehungen und der geschickte Umgang mit den Entscheidungsträgern eine ausschlaggebende Rolle für kommerziellen Erfolg spielen.

Gesellschaftsformen

Die am meisten verbreiteten Unternehmensformen in Angola sind:

Sociedades por quotas (SpQs) sind der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar. Die Firmenleitung wird von einem oder mehreren Managern ausgeübt, die ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Companies Act/Gesetz Nr. 1/04 vom 13. Februar 2004; ggf. Unternehmensverfassung) sowie der Beschlüsse der Eigentümerversammlung ausüben. Es gilt ein Mindestkapitalanteil von umgerechnet 1.000 USD, in Quoten von mindestens 100 USD.

Die Sociedades anónima de responsabilidade limitada (SARLs) sind Aktiengesellschaften vergleichbar. Die Haftung der Anteilseigner (mindestens zwei bei Privatunternehmen/»Lda« und fünf bei öffentlichen Unternehmen/»S.A.«) entspricht dem jeweiligen Kapitalanteil. Mindestkapitaleinlage sind 20.000 USD, mit einem Mindestbetrag pro Aktie von 5 USD. Das Management wird vom Aufsichtsrat (Board of Administrators/portugiesisch Conselho de Administradores) ausgeübt, der spezifische Aufgaben an einen oder mehrere Administratoren (administradores delegados) delegieren kann.

Das angolanische Unternehmensrecht enthält keine besonderen Vorschriften für die Errichtung von Zweigstellen. Laut stillschweigender Übereinkunft werden lokale Zweigstellen eines ausländischen Unternehmens gesetzlich als nicht selbstständige Einheiten der Muttergesellschaft behandelt, die unbegrenzt haftbar ist für alle Verpflichtungen ihrer Filiale. Die Administration der Zweigstelle wird üblicherweise einem niedergelassenen Rechtsanwalt übertragen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Investitionen

Angolas Rechtssystem basiert auf dem portugiesischen Zivilrecht und dem Gewohnheitsrecht (Customary Law). Das Bürgerliche Gesetzbuch Angolas (Civil Code) entspricht dem portugiesischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1966 und ist charakterisiert von den romanisch-germanischen Prinzipien des kodifizierten Rechts. Die geltende Verfassung der Republik Angola wurde 2010 verabschiedet (veröffentlicht im Official Journal of Angola vom 5. Februar 2010). Gegenüber der alten Verfassung wurden bedeutende Änderungen vorgenommen, die insbesondere die fundamentalen Bürgerrechte betreffen. Sie wurden ergänzt um das Recht auf freie Ausübung von Wirtschaftstätigkeit (freies Unternehmertum), privates Eigentum, Recht auf



Umwelt und geistige Eigentumsrechte. Die Gerichtsbarkeit besteht aus Provinz- und Kommunalgerichten, vor denen Gerichtsverfahren verhandelt werden. Berufungsverfahren werden vor dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court/portugiesisch Supremo Tribunal de Justiça) verhandelt, während der Verfassungsgerichtshof (Constitutional Court/portugiesisch Tribunal Constitucional) ausschließlich für verfassungsrechtliche Fragen zuständig ist.

Das erst 2011 erlassene neue Investitionsgesetz - Private Investment Law (PIL)/portugiesisch Lei do Investimento Privado - wurde 2015 erneut revidiert (Law No. 14/15, of 11th August 2015). Darin wurde vor allem die umstrittene Vorschrift eines Mindestkapitals von 1 Million USD pro Investor und Projekt wieder abgeschafft. Das revidierte Gesetz erfasst alle ausländischen Investitionen unabhängig von ihrem Wert sowie inländische Investitionen im Wert von mehr als 50 Millionen Kwanza bzw. umgerechnet rund 400.000 USD. Voraussetzung für die Genehmigung einer ausländischen Investition ist eine 35-prozentige Mindestbeteiligung eines angolanischen Partners. Bei dem Prozedere der Genehmigung von privatwirtschaftlichen Vorhaben war 2011 anstelle der bis dato geltenden Vorabgenehmigung durch die zuständige nationale Investitionsagentur - National Agency for Private Investment (portugiesisch ANIP) - ein neues Vertragsverfahren (Contractual Regime/portugiesisch Regime contratual) eingeführt worden. Damit werden als notwendiger Bestandteil eines Investitionsantrags grundsätzlich Verhandlungen zwischen dem potenziellen Investor und den jeweils betroffenen staatlichen Behörden vorgeschrieben. Im Übrigen hat die Regierung im August 2015 die Auflösung der ANIP angekündigt.

Die Steuer- und Zollerleichterungen nach dem Investitionsgesetz sind unterschiedlich - je nach regionaler Zone des Projekts. Danach wird das Land aufgeteilt in drei Zonen, mit Umfang der Incentives in aufsteigender Reihenfolge: Zone A erfasst die Hauptstadt Luanda sowie die Hauptstädte der größten Provinzen, Zone B die übrigen Gemeinden der wichtigsten Provinzen und Zone C die abgelegeneren restlichen Provinzen, die die größten Incentives (Dauer der Steuererleichterungen) für Investoren bieten. Prioritäre Sektoren für Investitionen sind Landwirtschaft, Verarbeitungsindustrie, Technologieverfahren und industrielle Modernisierungsvorhaben, Fischerei, Gesundheits- und Erziehungswesen, Infrastruktur (Straßen, Eisenbahn, Häfen, Flughäfen, Telekommunikation, Energie und Wasser), sozialer Wohnungsbau, Hotel- und Gaststätten sowie Tourismus.

Sondergesetze für Extraktionsindustrien

Die Extraktionsindustrien, die sich mit der Förderung der wichtigsten nationalen Ressourcen beschäftigen, unterliegen gesonderter Gesetzgebung. Das Erdölgesetz (Petroleum Activities Act/Law No. 04/10, of 12th November 2010) legt die Verfahren für alle mit der Prospektion und Förderung von Erdöl zusammenhängenden Aktivitäten fest. Erdölkonzessionen werden reguliert nach der Verordnung Nr. 48/06 vom 1. September 2006, wonach das Risiko ausschließlich bei dem Investor liegt und alle Ausrüstungen usw. nach Ablauf der Konzession an die staatliche Erdölgesellschaft Sonangol ohne Kompensation zurückfallen.

Alle Aktivitäten im Diamantenbergbau unterliegen dem Gesetz Nr. 16/94 vom 7. Oktober 1994, dem sog. Diamond Act. Danach besitzt die staatliche National Diamond Company ENDIAMA alle Rechte in diesem Sektor. Ausländische Investitionen in dem

Bereich unterliegen dem Mining and Geological Activities Law (Law No. 1/92, of 17th January 1992) sowie subsidiär den Standards und Prinzipien des geltenden Private Investment Law. Alle Projekte müssen mit der ENDIAMA verhandelt werden.

Ein neuer Mining Code wurde 2011 verabschiedet (Law No. 31/11, of 23rd September 2011), in dem verschiedene vorher geltende Einzelgesetze für die Bergbauindustrie vereinheitlicht wurden. Die Bestimmungen sind sehr komplex und beinhalten vor allem eine vorgeschriebene Majoritätsbeteiligung eines inländischen Partners sowie einen staatlichen Pflichtanteil von 5 bis 10 Prozent an der Produktion. Gegenwärtig wird erstmals eine umfassende geophysische Erfassung und Klassifizierung der Mineralvorkommen Angolas vorgenommen, die bisher noch ausstand und eine Voraussetzung für die Erschließung dieses Sektors ist. Daher wird von Experten in etwa drei bis vier Jahren ein enormer Investitionsschub für mineralische Rohstoffe in Angola erwartet.

Devisenregulierung

Seit 2013 ist eine »Kwanzafizierung« wesentlicher Wirtschaftssektoren, namentlich der Erdölwirtschaft und aller verbundenen Bereiche durchgeführt worden. Danach muss der gesamte Zahlungsverkehr der Öl- und Gaskonzessionäre mit in- und ausländischen Dienstleistern und Lieferanten über angolanische Banken abgewickelt werden. Die Gesellschaften haben der Zentralbank regelmäßig Listen mit detaillierten Angaben über alle Zahlungsverträge mit ausländischen Unternehmen vorzulegen. Seit der Verknappung der Devisen aufgrund des Olpreis- und Währungsverfalls ist die Devisenverfügbarkeit bei den angolanischen Banken stark eingeschränkt. Nach derzeitiger Praxis werden nur die wichtigsten Kunden selektiv von den Banken mit Devisen versorgt. Daher ist der Import vor allem von Konsumgütern, Medikamenten oder gehobenen Gebrauchsgütern und Luxuswaren weitgehend zum Erliegen gekommen. «



Weniger Änderungen durch BilRUG als erwartet

Am 23.7.2015 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Der deutsche Gesetzgeber ist damit der EU-Vorgabe zur Transformation der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in nationales Recht nachgekommen. Daneben hat der Bundestag auch eine Überprüfung des Diskontierungszinssatzes für Pensionsrückstellungen in Auftrag gegeben.

Aufgrund des BilRUG ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss, den (Konzern-)Lagebericht und die Offenlegung. Darüber hinaus wird zur Erhöhung der Transparenz in der Rohstoffindustrie ein sog. (Konzern-)Zahlungsbericht eingeführt (vgl. auch S. 34 f.).

Ermittlung der Diskontierungszinssätze für die Rückstellungsbewertung wird überprüft

Aufgrund der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase, die zu immer geringeren Diskontierungszinssätzen und damit zu immer höheren Rückstellungsbeträgen - insbesondere für Altersversorgungsverpflichtungen – führt, werden die Unternehmen bilanziell erheblich belastet. Der Bundestag hat deshalb Zweifel, ob die bisherige 7-Jahres-Durchschnittsbildung in Anbetracht der »außergewöhnlichen aktuellen Marktverhältnisse« noch zu der ursprünglich intendierten hinreichenden Zinsglättung führt.

Im Zuge der Verabschiedung des BilRUG hat der Bundestag die Bundesregierung daher aufgefordert, kurzfristig zu überprüfen, ob der Zeitraum für die Durchschnittsbildung der Diskontierungszinssätze angepasst werden muss und, sofern erforderlich, eine angemessene Verlängerung vorzuschlagen. Nach Auffassung des Bundestags könnte in diesem Zusammenhang ggf. die Einführung einer Gewinnausschüttungssperre notwendig sein. Diskutiert wird eine Verlängerung der Durchschnittsbildung auf zwölf Jahre. Dabei zeichnen sich jedoch Verzögerungen ab, sodass momentan unklar ist, ob eine etwaige Neuregelung bereits zum 31.12.2015 in Kraft treten kann.

Umsatzerlösdefinition wird wie vorgesehen angepasst

Die vorgesehene Streichung der Begrenzung der Umsatzerlöse auf für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typische Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen führt tendenziell zu einer Ausweitung der Umsatzerlöse und zu einem Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge. In der Folge kann es auch zu Änderungen beim Ausweis einzelner Aufwendungen und Forderungen kommen.

Aufgrund der geänderten Zuordnungen können sich Auswirkungen auf Kennzahlen und vertragliche Vereinbarungen wie Kreditverträge und Tantiemeregelungen - ergeben. Entsprechende Analysen sollten daher zeitnah vorgenommen werden.

Wegfall des gesonderten GuV-Ausweises von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind künftig wie bereits vorgesehen nicht mehr gesondert in der Gewinnund Verlustrechnung (GuV) auszuweisen. Stattdessen wird eine inhaltlich nicht deckungsgleiche Anhangangabe für den Betrag und die Art der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung eingeführt.

Keine ausschüttungsgesperrte Rücklage für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge erforderlich

Für Beteiligungserträge, die erhaltene Ausschüttungen übersteigen und für die zum Bilanzstichtag kein Anspruch auf Zahlung besteht, ist künftig eine ausschüttungsgesperrte Rücklage zu bilden.

Dies trifft nach Klarstellung des Rechtsausschusses des Bundestags nicht auf die phasengleiche Vereinnahmung von Beteiligungserträgen zu. Bei phasengleich vereinnahmten Beteiligungserträgen besteht ein (bilanzieller) Anspruch, da der Bilanzierende den Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmen wird. Entgegen der ursprünglichen Begründung zum Gesetzesentwurf entfalten phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge somit nach Auffassung des Rechtsausschusses keine Sperrwirkung.

Geänderte Auslegung der Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens

Nach § 264 Abs. 3 HGB werden Kapitalgesellschaften, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR einbezogen sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften freigestellt.

Gemäß dem neuen Gesetzeswortlaut muss dafür u.a. eine Verpflichtung des Mutterunternehmens bestehen, für die vom Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist mit der Änderung des Gesetzestexts keine Änderung der bisherigen Praxis notwendig. So wird ausgeführt, dass eine infolge eines Beherrschungsoder Gewinnabführungsvertrags eintretende gesetzliche Verlustübernahme nach § 302 AktG in Verbindung mit einer konzernrechtlichen Verbundenheit der Unternehmen die Einstandspflicht im Regelfall erfüllt.

Nicht explizit angesprochen werden die Fälle, in denen sich das Mutterunternehmen nach dem Recht eines anderen EU- bzw. EWR-Staats oder freiwillig zur Verlustübernahme analog § 302 AktG »

verpflichtet. In diesen Fällen dürfte jedoch grundsätzlich nichts anderes gelten.

Folglich müssen Mutterunternehmen trotz des geänderten Wortlauts in § 264 Abs. 3 HGB auch künftig keine unmittelbare Verpflichtung für die Schulden des Tochterunternehmens übernehmen, damit letzteres von den Erleichterungen Gebrauch machen kann.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sich das Mutterunternehmen im Außenoder Innenverhältnis – z. B. mittels harter Patronatserklärung – zur Übernahme der Verpflichtungen des Tochterunternehmens bereit erklärt. Für diesen Fall sind bislang jedoch noch einzelne Details ungeklärt.

Die Verpflichtung des Mutterunternehmens muss nur während des folgenden Geschäftsjahrs bestehen. Insofern entspricht die Mindestdauer der Verpflichtung nicht zwingend dem Zeitraum von einem Jahr.

Befreiende Konzernlageberichte aus Drittstaaten sind nun doch nicht prüfungspflichtig

Nach dem Gesetzentwurf zum BilRUG sollte die Prüfungspflicht für den befreienden Konzernlagebericht aus Drittstaaten in § 292 HGB wieder eingeführt werden. Da die Prüfung von Konzernlageberichten oder deren Äguivalenten in Drittstaaten wie den USA und Kanada im Regelfall nicht stattfindet, wäre mit der Anderung die befreiende Wirkung in vielen Fällen weggefallen. Deutsche (Zwischen-)Mutterunternehmen hätten somit wieder verstärkt Teilkonzernabschlüsse aufstellen, prüfen und offenlegen müssen.

Diese zusätzliche Belastung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Daher wird die Prüfungspflicht des befreienden Konzernlageberichts nun doch nicht eingeführt.

Wahlrecht bei erstmaliger Konsolidierung

Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig (freiwillig oder verpflichtend) einen Konzernabschluss auf, sind die Wertansätze grundsätzlich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zu ermitteln, sofern das Tochterunternehmen nicht unterjährig erworben wurde. Dies gilt ebenso für den erstmaligen Einbezug bislang nicht konsolidierter Tochteroder Gemeinschaftsunternehmen sowie assoziierter Unternehmen.

Diese Regelung ist als Erleichterung gedacht. Sie führt jedoch nicht zu einer Erleichterung, wenn die historischen Werte vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bislang bereits ein Einbezug in einen übergeordneten Konzernabschluss stattfand oder rein interne Konzernabschlüsse bestanden. In derartigen Fällen müssten die Unternehmen eine Neubewertung vornehmen, obwohl sie über historische Werte verfügen.

Mutterunternehmen wird in solchen Fällen die Möglichkeit eingeräumt, alternativ eine erstmalige Konsolidierung zu den (fortgeschriebenen) historischen Werten vorzunehmen.

Für den erstmaligen Einbezug besteht insofern künftig ein eingeschränktes Wahlrecht zwischen Neubewertung und (fortgeschriebenen) historischen Werten.

Klarstellung hinsichtlich der Erklärung zur Unternehmensführung auf Konzernebene

Mutterunternehmen im Sinne des § 289 a Abs. 1 HGB müssen für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Laut Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses können zur Zusammensetzung des Vorstands, Aufsichtsrats und ihrer Ausschüsse dieselben Angaben wie für das Mutterunternehmen selbst (gemäß § 289a HGB) gemacht werden. Dies gilt auch für die Berichterstattung über die Zielgrößen für den Frauenanteil in den oberen beiden Führungsebenen. Dagegen sollen in Bezug auf den Deutschen Corporate Governance Kodex und hinsichtlich der Unternehmensführungspraktiken vor allem die auf den gesamten Konzern bezogenen Inhalte in die neue Erklärung auf Konzernebene auf-

genommen werden. Über die Inhalte, die sich nur auf die Muttergesellschaft selbst beziehen, ist dagegen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB zu berichten.

Einreichung ungeprüfter Abschlüsse führt nicht mehr zur Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungsfrist

Künftig müssen die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft u.a. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht und die Bestätigungsvermerke bzw. Versagungsvermerke innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache und elektronischer Form beim Bundesanzeiger einreichen. Die Einreichung ungeprüfter Abschlüsse – bei bestehender Prüfungspflicht - oder nicht festgestellter Abschlüsse reicht daher künftig nicht mehr zur Fristwahrung aus.

Einschränkung der Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung des BilRUG

Die Änderungen durch das BilRUG sind grundsätzlich verpflichtend in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Die Möglichkeit zur vollständigen vorzeitigen Anwendung des BilRUG in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2014 beginnen, wurde auf Anregung des Bundesrats abgeschafft, um den Aufwand aus einer vorzeitigen Anpassung der Taxonomien für E-Bilanz und XBRL-Einreichung zu vermeiden.

Die isolierte freiwillige vorzeitige Anwendung der neuen Umsatzerlösdefinition in Verbindung mit den erhöhten Schwellenwerten ist dagegen weiterhin in Geschäftsjahren möglich, die nach dem 31.12.2013 oder 31.12.2014 beginnen. Nach wie vor können diese Änderungen zudem nur zusammen vorzeitig angewendet werden.

Neu ist die Übergangsregelung zum Thema Umsatzerlöse. Gemäß der beschlossenen Fassung des BilRUG erfolgt bei der erstmaligen Anwendung keine Anpassung des Vorjahreswerts der Umsatzerlöse. Stattdessen muss im Anhang auf die mangelnde Vergleichbarkeit hingewiesen und der Vergleichswert nach BilRUG angegeben werden. Alternativ kann auch eine Angabe in einer zusätzlichen Vorjahresspalte erfolgen.

Sonderregelung: Zahlungsbericht und Konzernzahlungsbericht

Große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der Rohstoffindustrie oder der Primärwaldforstwirtschaft tätig sind, müssen für Geschäftsjahre, die nach dem 23.7.2015 beginnen, jährlich einen gesonderten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit erstellen und veröffentlichen. Sind die Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen, dann erfolgt die Berichterstattung auf konsolidierter Basis. Ziel ist dabei die Erhöhung der Transparenz sowie die Eindämmung von Korruption (vgl. auch S. 34 f.). «

Dr. Frank Richter, Dr. Hanne Böckem



Weitere Änderungen betreffen diverse Standardthemen bzw. weniger kritische Aspekte wie die Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen. Eine detailliertere Darstellung der Auswirkungen des BilRUG erfolgte in den Accounting News von KPMG, Februar 2015 (online abrufbar unter www.kpmg.com/DE/de/Documents/ accounting-news-februar-2015-kpmg.pdf) sowie Juli/August 2015 (online abrufbar unter www.kpmg.com/DE/de/Documents/ kpmg-accountingnews-07-08-2015.pdf).

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat sollte hinterfragen, ob sich die Gesellschaft zeitnah mit den Änderungen durch das BilRUG auseinandersetzt und die internen Systeme und Prozesse im notwendigen Umfang angepasst werden.

Der Aufsichtsrat sollte mit dem Vorstand über die Auswirkungen durch die erstmalige Anwendung sprechen. Dabei sollten auch Rückwirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt werden. So könnte sich beispielsweise aus der Änderung im Hinblick auf die Umsatzerlösdefinition Anpassungsbedarf an bestehenden Kreditverträgen und Vergütungszusagen ergeben.



Neuigkeiten vom IASB

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts für IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden beschlossen sowie Entwürfe zu Klarstellungen zu IFRS 15, zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts sowie zu der Verschiebung der Erstanwendung des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28 veröffentlicht. Schließlich wurde ein Änderungsentwurf zu IAS 19 und IFRIC 14 herausgegeben.

IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden: Erstanwendungszeitpunkt auf 1.1.2018 verschoben; IASB erbittet Stellungnahmen zu Klarstellungen

Das IASB hat den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 auf den 1.1.2018 verschoben. Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 15 ist weiterhin zulässig.

Klarstellungen zu IFRS 15

Das IASB stellt zudem den Entwurf ED/2015/6 Clarifications to IFRS 15 zur öffentlichen Diskussion.

Hintergrund: IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden wurde im Mai 2014 gemeinsam und wortgleich mit dem FASB veröffentlicht. Das FASB wird vermutlich Änderungen am Standard vorschlagen: zur Einbringlichkeit der Gegenleistung, zur Bewertung von unbaren Gegenleistungen und zum Ausweis der Umsatzsteuer. Das IASB bittet explizit um Stellungnahme, sofern entsprechende Änderungen nicht als erforderlich angesehen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu IFRS 15 selbst betreffen insbesondere die Implementierungshinweise in Anhang B zu IFRS 15 sowie die illustrierenden Beispiele, die neben dem Standard veröffentlicht wurden. Sie sollen Guidance für bereits identifizierte Anwendungsfragen bereitstellen. Außerdem enthält der Entwurf Erleichterungen zum Ubergang auf IFRS 15 bei Anwendung der retrospektiven Methode.

Stellungnahmen zum Entwurf ED/2015/6 Clarifications to IFRS 15 sind bis zum 28.10.2015 beim IASB einzureichen. «

Christina Koellner, Dr. Anne Schurbohm

IASB veröffentlicht einen Neuentwurf zum Rahmenkonzept (Framework)

Das IASB hat einen Entwurf zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts (ED/2015/3 Conceptual Framework for Financial Reporting; Basis for Conclusion) sowie einen Entwurf mit vorgeschlagenen redaktionellen Folgeänderungen an einzelnen Standards (ED/2015/4 Updating References to the Conceptual Framework) veröffentlicht.

Warum ein Neuentwurf des Framework?

Das Rahmenkonzept dient zum einen dem IASB bei der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards. Zum anderen unterstützt es Unternehmen bei der Klärung von Bilanzierungssachverhalten, die nicht direkt in einem IAS/IFRS oder in einer Interpretation geregelt sind.

Da das aktuell gültige Rahmenkonzept bereits seit seiner Verabschiedung im Jahr 1989 in weiten Teilen unverändert besteht, war eine Aktualisierung erforderlich.

Zentrale Überarbeitungen des Framework-Entwurfs ED/2015/3

- Es werden detaillierte Informationen zur Definition von Vermögenswerten, Schulden, Eigenkapital, Erträgen und Aufwendungen gegeben. Anders als noch im Diskussionspapier enthält der Framework-Entwurf jedoch keine Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital.
- Es werden die verschiedenen Bewertungsmaßstäbe (historische Anschaffungskosten und Gegenwartswerte) dargestellt. Zudem wird erläutert, welche Informationen aus den ver-

schiedenen Bewertungsmaßstäben abgeleitet werden können und welche Faktoren bei der Wahl des Bewertungsmaßstabes zu berücksichtigen sind.

· Es erfolgt eine Bestätigung, dass die Gewinn- und Verlustrechnung die Hauptinformationsquelle über die Performance eines Unternehmens ist. Zudem sind Hinweise enthalten, wann Erträge und Aufwendungen außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im sonstigen Ergebnis erfasst werden.

Wie geht es weiter?

Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit konnten bis zum 26.10.2015 beim IASB eingereicht werden. «

Dr. Kathryn Viemann, Dr. Hanne Böckem

Erstanwendung des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28 soll auf unbestimmte Zeit verschoben werden

Das IASB hat im August den Änderungsentwurf ED/2015/7 zum Änderungsstandard an IFRS 10 und IAS 28 Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture veröffentlicht. Dieser sollte die Erfassung von Ergebniseffekten aus Transaktionen zwischen einem Investor und seinem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen klarstellen (Details siehe Financial Reporting Update 2015 - Aktuelles für Aufsichtsräte, S. 43 ff., online abrufbar unter www.audit-committeeinstitute.de).

Ursprünglich sollten die Änderungen erstmals für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Das IASB schlägt nunmehr vor, diesen Erstanwendungszeitpunkt auf unbestimmte Zeit zu verschieben, da sich das IASB im Rahmen des Forschungsprojekts zur Equity-Methode mit derartigen Transaktionen befassen möchte. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung soll jedoch erhalten bleiben. Stellungnahmen konnten bis zum 9.10.2015 beim IASB eingereicht werden. «

Dr. Hanne Böckem

IASB schlägt eng gefasste Änderung der Pensionsbilanzierung vor

Nach IAS 19 sind die Pensionsverpflichtungen bei Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen auf Basis aktualisierter Annahmen zu bewerten. Der vorliegende Änderungsentwurf ED/2015/5 zu IAS 19 und IFRIC 14 spezifiziert in diesem Zusammenhang, dass die aktualisierten Annahmen bei der Berechnung des laufenden Dienstzeitaufwands sowie der Nettozinsen der Folgeperiode ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Änderungsvorschlag des IFRIC 14 adressiert die Frage, wie sich die Verfügungsmacht dritter Parteien wie z.B. Treuhänder auf mögliche Rückerstattungen von Pensionszahlungen an das Unternehmen auswirken können.

Stellungnahmen zu dem Entwurf konnten bis zum 29.10.2015 beim IASB eingereicht werden. «

Dr. Hanne Böckem



Die Pressemitteilung zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 sowie die Exposure Drafts zu Klarstellungen zu IFRS 15, des Rahmenkonzepts, der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Änderungsstandards von IFRS 10 und IAS 28 sowie IAS 19 und IFRIC 14 stehen auf der Internetseite des IASB zum Download bereit (www.ifrs.org).



Neuigkeiten vom IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat IDW IFA 2 Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz sowie IDW RS HFA 34 Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen verabschiedet. Weiterhin wurden zwei Standardentwürfe veröffentlicht - zum einen IDW ES 13 Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht und zum anderen der Entwurf einer Fortsetzung zu IDW ERS HFA 9 Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39.

Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz

Der HFA des IDW hat am 3.6.2015 die vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) entwickelte Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 2) gebilligt. Zur Entwurfsfassung vgl. Audit Committee Quarterly IV/2014, S. 58.

IDW RS IFA 2 ersetzt die IDW Stellungnahme des Wohnungswirtschaftlichen Fachausschusses 1/1993: Abschreibungen auf Wohngebäude des Anlagevermögens in der Handelsbilanz von Wohnungsunternehmen sowie die IDW Stellungnahme IDW RS WFA 1: Berücksichtigung von strukturellem Leerstand bei zur Vermietung vorgesehenen Wohngebäuden.

Die gebilligte Stellungnahme behandelt neben spezifischen Themen für Wohnimmobilien auch generelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zugangsund Folgebewertung von Immobilien des Anlagevermögens und geht damit über die bisher geltenden Stellungnahmen hinaus.

Beispielsweise enthält die Stellungnahme Vorgaben zur Verteilung der Anschaffungskosten beim Erwerb bebauter Grundstücke. Die Verteilung der Anschaffungskosten auf Grund und Boden sowie Gebäude folgt demnach grundsätzlich der Aufteilung des Kaufpreises im Kaufvertrag. Fehlt es im Kaufvertrag an einer Aufteilung oder erscheint diese willkürlich, erfolgt die Verteilung im Regelfall entsprechend der Verkehrswerte des (unbebauten) Grundstücks und des Gebäudes. Übersteigt der vereinbarte Gesamtkaufpreis aufgrund realisierbarer Synergieeffekte den intersubjektiv nachprüfbaren Immobilienwert, dann ist diese Differenz nach Möglichkeit unmittelbar dem Grund und Boden oder dem Gebäude zuzuordnen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die typisierten steuerlichen Abschreibungsregeln aus Vereinfachungs- und Objektivierungsgründen angewendet werden können, wenn die danach ermittelten Buchwerte innerhalb der handelsrechtlich vertretbaren Bandbreiten liegen.

Bei der Beurteilung, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, und bei der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Werts sind die Absichten des Bilanzierenden zu beachten. Die Stellungnahme differenziert dabei zwischen folgenden Absichten des Bilanzierenden:

- Absicht zur dauerhaften Nutzung,
- Absicht zum Verkauf und
- Absicht zum Abriss.

Für den bei dauerhafter Nutzungsabsicht verwendeten subjektiven Immobilienwert enthält die Stellungnahme weiter gehende Klarstellungen. Demnach dürfen Synergieeffekte nur dann in den subjektiven Immobilienwert einbezogen werden, wenn sie auf Ebene des bilanzierenden Unternehmens oder von dessen Tochterunternehmen anfallen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Synergieeffekte, die bei einem übergeord-

neten Mutterunternehmen oder einem Schwesterunternehmen anfallen. Außerdem sind geplante, aber noch nicht eingeleitete Maßnahmen nur berücksichtigungsfähig, wenn sie im Einklang mit der Gesamtplanung des Unternehmens stehen und unter Berücksichtigung der individuellen Nutzungsmöglichkeiten auch von einem sachverständigen Dritten in Betracht gezogen werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Die für die Beurteilung der Werthaltigkeit der einzelnen Immobilien zugrunde gelegten Absichten müssen mit der aktuellen Planung des Bilanzierenden übereinstimmen.

Der Aufsichtsrat sollte bei gegebenem Anlass kritisch hinterfragen, ob die vorgenommenen Einstufungen sachgerecht sind.

Dr. Frank Richter, Wolfgang Laubach

Handelsrechtliche Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen

Die überarbeitete Fassung des IDW RS HFA 34 vom 1.7. 2015 enthält u.a. Regelungen zur Bilanzierung von sog. Verteilungsrückstellungen. Dabei handelt es sich um Rückstellungen für Verpflichtungen, die zwar rechtlich unmittelbar mit Verwirklichung des die Verpflichtung auslösenden Ereignisses entstehen, wirtschaftlich aber erst in den folgenden Geschäftsjahren verursacht werden, z.B. Rückbau- bzw. Entfernungsverpflichtungen. Diese werden über den Zeitraum, in dem sie wirtschaftlich entstehen, im Allgemeinen linear angesammelt.

Sollte sich der Zeitraum verlängern, in dem eine Verpflichtung wirtschaftlich verursacht wird, ist die Höhe einer dafür gebildeten Verteilungsrückstellung erfolgswirksam anzupassen. Die Möglichkeit, den bis zur Verlängerung noch nicht angesammelten Betrag über den verlängerten Zeitraum zu verteilen, wurde in IDW RS HFA 34, Tz. 20 gestrichen.

Anlass für die Änderung ist der Erlass eines BFH-Urteils vom 2.7.2014 (Az. IR 46/12), wonach steuerlich in diesen Fällen nunmehr ein gleichlautendes Auflösungsgebot besteht.

Beispiel: Ein Unternehmen ist verpflichtet, eine Anlage auf einem gepachteten Grundstück kurz nach Ablauf des Pachtzeitraums von ursprünglich fünf Jahren zu entfernen. Die Gesamtkosten für den Rückbau betragen 100 TEUR. Die Rückstellung am Ende von Jahr 2 beträgt 40 TEUR; im Jahr 3 wird der Pachtzeitraum auf zehn Jahre verlängert. Am Ende von Jahr 3 ist unter sonst gleichen Annahmen eine Rückstellung in Höhe von 30 TEUR zu passivieren. Die Rückstellung ist mithin in Höhe von 10 TEUR aufzulösen.

KURZ GEFASST

Verteilungsrückstellungen, wie z.B. Rückbau- oder Entfernungsverpflichtungen, sind künftig nach IDW RS HFA 34 bei einer Verlängerung des Verteilungszeitraums zwingend anteilig erfolgswirksam aufzulösen. Grund für die Änderung ist ein gleichlautendes aktuelles BFH-Urteil.

Dr. Philipp Ohmen, Dr. Anne Schurbohm

Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und **Erbrecht**

Die Unternehmensbewertung bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Familien- und Erbrecht zielt auf die Ermittlung von Ausgleichs- und Auseinandersetzungsansprüchen ab. Die Bewertung folgt dabei grundsätzlich den Anforderungen aus IDW S1 Grund- »

🔷 QUELLENHINWEISE

IDW RS IFA 2 wurde in Heft 7/2015 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 3/2015 veröffentlicht. Die Änderungen im IDW RS HEA 34 wurden in den IDW Fachnachrichten 7/2015 und im WPg Supplement 3/2015 abgedruckt.

IDW ES 13 ist in Heft 9/2015 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 3/2015 veröffentlicht. Der Entwurf einer Fortsetzung zu IDW RS HFA 9 wurde in Heft 6/2015 der IDW Fachnachrichten und im WPg-Supplement 2/2015 veröffentlicht.

Beide Standardentwürfe stehen auf der IDW Website unter der Rubrik Verlautbarungen zum Download zur Verfügung

sätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen. Bei der Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht sind jedoch Besonderheiten zu beachten, die aus den zivilrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsverhältnisses resultieren.

Zudem erfolgt die Durchführung der Bewertung bei der Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht ggf. erheblich nach dem Bewertungsstichtag. Ungeachtet dessen dürfen Entwicklungen nach dem Bewertungsstichtag, die seinerzeit noch nicht absehbar waren, auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sich die ursprüngliche Ertragsprognose als unzutreffend herausgestellt hat.

Der Entwurf des IDW Standards zu den Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW ES 13) vom 12.6.2015 soll die bisherige IDW Stellungnahme Zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht (IDW St/HFA 2/1995) ersetzen und kann bis zum 31.12.2015 kommentiert werden.

Der aktuelle Stand der BGH-Rechtsprechung sowie Aussagen aus dem IDW Praxishinweis 1/2014 zu den Besonderheiten bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen werden berücksichtigt.

Dr. Frank Richter, Dr. Anne Schurbohm

Erweiterung des IDW RS HFA 9 um Reverse Factoring-Transaktionen

Die Ergänzung der IDW Stellungnahme erläutert die Bilanzierung von Reverse Factoring-Transaktionen aus Sicht des Schuldners bzw. Kunden. Kernfrage ist, ob die Verbindlichkeit in einem IFRS-Abschluss weiterhin als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder nun vielmehr als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen werden muss.

Beim klassischen Factoring kauft ein Factor von einem Unternehmen Forderungen gegenüber dessen Kunden. Das Unternehmen erhält dadurch vor dem Zahlungsziel der Kunden Liquidität.

Im Gegensatz dazu zielen Reverse Factoring-Modelle auf eine Finanzierung der Verbindlichkeiten eines Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten ab. Daher ist auch nicht der Lieferant bzw. der originäre Forderungsinhaber der Initiator einer solchen Transaktion. Vielmehr verständigen sich der Gläubiger (Lieferant) und der Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf bestehender und/oder zukünftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an ein Kreditinstitut.

Für den Kunden bietet das Reverse Factoring den Vorteil einer Zahlungszielverlängerung. Gleichzeitig können bessere Einkaufskonditionen verhandelt werden, da die Forderungen des Lieferanten unmittelbar (durch das beteiligte Kreditinstitut) reguliert werden. Die Lieferanten profitieren in der Regel von besseren Finanzierungskonditionen, wenn ihr Kunde eine hohe Bonität hat. Insgesamt kann durch die skizzierten Vorteile die Bindung strategischer Lieferanten gestärkt werden.

Das IDW hat als Anwendungsunterstützung für die Praxis den vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW verabschiedeten Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW ERS HFA 9) zum Thema »Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39« veröffentlicht.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endete am 30.10.2015. «

Christina Koellner, Wolfgang Laubach

Konkretisierung der Vorschriften für die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte

Der Standardentwurf Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss (E-DRS 32) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) soll als Anwendungsunterstützung für die Praxis dienen.

Insbesondere die Einführung des Aktivierungswahlrechts für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) machte eine umfassende Überarbeitung des 2010 aufgehohobenen Vorgängerstandards (DRS 12 Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens) erforderlich. Erklärtes Ziel des DRSC ist es, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu den immateriellen Vermögensgegenständen zu erreichen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.

Die verpflichtende Erstanwendung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Definitionen

Dem E-DRS 32 vorangestellt sind eine Definition immaterieller Vermögensgegenstände sowie die Kriterien für die Abgrenzung von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen. Ein immaterieller Vermögensgegenstand stellt demnach einen nicht finanziellen Vermögensgegenstand ohne bedeutende physische Substanz dar. Bei zusammengesetzten Gütern sollen die materielle und die immaterielle Komponente grundsätzlich getrennt bilanziert werden. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, da z.B. eine funktionale Einheit vorliegt, dann bestimmt die Komponente mit der Hauptbedeutung die Zuordnung zu den materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen.

Ansatz

Der Ansatz eines immateriellen Vermögensgegenstands hängt davon ab, ob die Vermögensgegenstandskriterien generell erfüllt sind, ob der Vermögensgegenstand dem Umlauf- oder Anlagevermögen zugeordnet wird und wie er dem Unternehmen zugegangen ist.

Einen Schwerpunkt bilden – dem Anlass entsprechend - die Ausführungen zur Aktivierbarkeit von Entwicklungsleistungen. Diese ist gegeben, wenn die Entwicklung technisch realisierbar ist, die Ressourcen zur Verfügung stehen und die Fertigstellung beabsichtigt ist. Zudem müssen die Kosten verlässlich zugerechnet werden können.

Bewertung

Der Entwurf befasst sich vor allem mit der erstmaligen Bilanzierung sowie dem Beginn und Ende der Erfassung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, insbesondere bei Entwicklungsleistungen. Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen zur Folgebewertung.

Sonstiges

Der Entwurf enthält zusätzlich Regeln zum Ausweis sowie zu Anhangangaben - beispielsweise zu in der Entwicklung befindlichen immateriellen Vermögensgegenständen, geleisteten Anzahlungen und Vorauszahlungen. Hinsichtlich des Anlagespiegels wird empfohlen, Differenzen aus Währungsumrechnung sowie Zugänge aus Erstkonsolidierung separat darzustellen. «

Christina Koellner, Ingo Rahe



Q QUELLENHINWEIS

Der Entwurf steht zum Download auf der Seite des DRSC (www.drsc.de) bereit.

ESMA veröffentlicht finale Leitlinien zu alternativen Ergebniskennzahlen

Die Leitlinien der ESMA sind – nur wenn alternative Ergebniskennzahlen veröffentlicht werden - insbesondere auf Lageberichte, Konzernlageberichte, Ad-hoc-Mitteilungen und (bestimmte) Angaben in Wertpapierprospekten anwendbar, nicht jedoch auf Jahres- und Konzernabschlüsse.

Die ESMA (European Securities and Markets Authority) hat am 30.6.2015 die finalen Leitlinien zu alternativen Ergebniskennzahlen herausgegeben, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen (Emittenten) zu berücksichtigen sind. Die ESMA ist eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in Paris. Aufgabe der ESMA ist die Sicherstellung von Integrität, Transparenz, Effizienz sowie des ordnungsmäßigen Funktionierens der Wertpapiermärkte innerhalb der EU. Auch der Bereich der Rechnungslegung fällt in das breite Aufgabenspektrum der ESMA. Die Behörde fördert eine konsistente Anwendung der IFRS innerhalb der EU und steht in ständigem Austausch mit den nationalen Enforcement-Stellen (in Deutschland sind dies die DPR und die BaFin). Verlautbarungen der ESMA haben daher auch eine Relevanz für kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland.

Alternative Ergebniskennzahlen können z.B. EBIT (Earnings Before Interest and Taxes), EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) oder der Free Cash Flow sein. Es handelt sich um Finanzkennzahlen, die nicht in einem anzuwendenden Rechnungslegungsrahmenkonzept, z.B. den IFRS, definiert oder spezifiziert werden.



Ziel der final veröffentlichten Leitlinien ist die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzinformationen.

Die Leitlinien sind grundsätzlich auf alle regelmäßigen und unregelmäßigen Finanzberichterstattungen des Emittenten anwendbar. Ausgenommen sind jedoch explizit die Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich Anhang und Konzernanhang. Damit haben die Leitlinien insbesondere Relevanz für Lageberichte und Konzernlageberichte, Ad-hoc-Mitteilungen und (bestimmte) Angaben in Wertpapierprospekten.

Alternative Ergebniskennzahlen sollen definiert und angegeben werden. Die Definition muss klar und verständlich sein, zugrunde liegende Annahmen müssen offengelegt werden. Zudem ist der Grund für die Verwendung alternativer Ergebniskennzahlen anzugeben und darzulegen, weshalb diese Informationen für die Adressaten nützlich sind.

Des Weiteren sollten Emittenten die Berechnungsgrundlage erklären und sinnvolle, nicht irreführende Bezeichnungen für die alternativen Ergebniskennzahlen

wählen. Beispielsweise ist es unzulässig, einen Posten, der gelegentlich anfällt (wie etwa Wertminderungen des Goodwills oder Restrukturierungen), als »nicht wiederkehrend« zu bezeichnen. Alternative Ergebniskennzahlen dürfen auch nicht gegenüber unmittelbar aus dem Abschluss stammenden Finanzinformationen besonders hervorgehoben werden. Schließlich wird in den Leitlinien eine Überleitung auf im Abschluss enthaltene Beträge gefordert. Dabei sind alle wesentlichen Posten der Überleitung zu erläutern.

Die Leitlinien der ESMA sind von Emittenten anzuwenden, deren Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden, sowie von Personen, die für die Erstellung eines Prospekts verantwortlich sind. Dokumente, die am oder nach dem 3.7.2016 veröffentlicht werden, fallen unter die Leitlinie. Dies gilt z.B. für Finanzberichte zum 30.6.2016, die Ende Juli 2016 veröffentlicht werden. «

Dr. Philipp Ohmen, Ingo Rahe



QUELLENHINWEIS

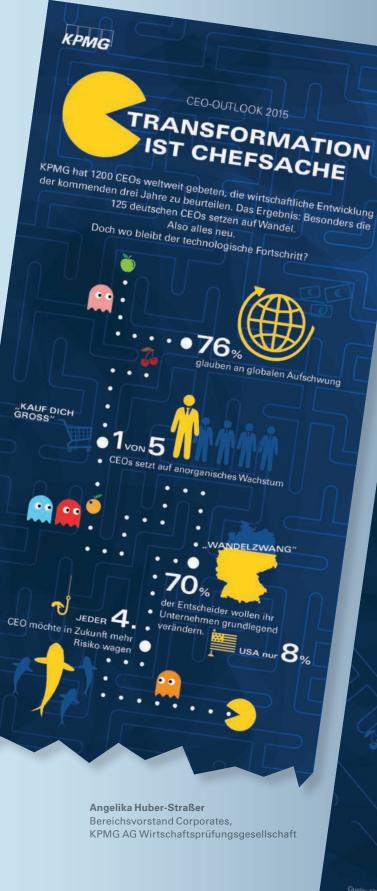
Die Pressemitteilung vom 30.6.2015 steht auf der Internetseite der ESMA unter der Rubrik News zum Download bereit (www.esma.europa.eu).

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat sollte sich Relevanz und Umsetzung der Leitlinien für das Unternehmen darlegen lassen.

Die Leitlinien sind grundsätzlich anwendbar auf die gesamte Kommunikation zur (regelmäßigen und unregelmäßigen) Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Ausgenommen davon sind z.B. Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse.

Sofern keine alternativen Ergebniskennzahlen – also nicht im Rechnungslegungsrahmenkonzept definierte Finanzkennzahlen - veröffentlicht werden, resultieren aus den Leitlinien keine neuen Anforderungen für die Unternehmen. Werden alternative Kennzahlen veröffentlicht, so fordern die Leitlinien insbesondere deren transparente und nicht irreführende Darstellung. Dies ist in der Kapitalmarktkommunikation sicherzustellen.



Deutsche CEOs schätzen das globale Wirtschaftswachstum überwiegend positiv ein. Sie gehen von weitreichenden Veränderungen ihres Unternehmens und des Geschäftsmodells aus und sind sich erforderlicher Transformationen bewusst. Innovation ist DAS strategische Topthema. Daneben erkennen die CEOs den Wandel der Anforderungen und Rollen im gesamten Management. Demgegenüber zählen Datenorientierung, Datensicherheit und digitales Potenzial zu den noch unterschätzten Themen. Ebenso wie die Auswirkungen des demografischen Wandels.

QUELLENHINWEIS

Der deutsche CEO-Outlook 2015 ist online abrufbar unter www.kpmg.de/corporates

Die globale Studie ist online abrufbar unter www.kpma.com/ceooutlook







Stuttgart 2015

Die Wirtschaftsprüfung befindet sich in einem ständigen Wandel. Nationale und internationale Regulierungen sorgen dafür, dass sich auch der Aufsichtsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss regelmäßig mit neuen Anforderungen konfrontiert sehen. Dieses in 5. Auflage erschienene Handbuch bietet auf mehr als 800 Seiten einen umfassenden Überblick über das Thema Wirtschaftsprüfung - sowohl über die nationalen als auch die internationalen Normen. Trotz seines Umfangs ist es insbesondere auch für Aufsichtsratsmitglieder geeignet, die sich bisher noch nicht vertieft mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Der anschauliche Schreibstil, Grafiken, Praxisbeispiele und Ubersichtstabellen vereinfachen das Verständnis und stellen den erforderlichen Praxisbezug her. Aber auch für erfahrenere Aufsichtsratsmitglieder bietet es nützliche Hilfestellungen, um sich durch den Dschungel der Rechnungslegungsvorschriften zu schlagen.

Das Werk gliedert sich in die drei Kapitel »Ökonomische Probleme des Prüfungswesens und ihre Lösungsansätze«, »Prüfungsprozess« und »Weitere Prüfungsdienstleistungen«. In die Neuauflage wurden erstmals eigenständige Abschnitte zum Prüfungsmarkt, zur Prüfungstheorie und Prüfungsforschung sowie zur Prüfung von Vereinen aufgenommen. «



Banken- und Wertpapieraufsicht

Dirk Auerbach (Hrsg.)

München 2015

Dieses Handbuch richtet sich an Personen, die sich bislang noch nicht mit dem Banken- und Wertpapieraufsichtsrecht beschäftigt haben. Im Überblick:

- Einführung in die Allfinanzaufsicht
- Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Einführung in die Aufsicht über Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute
- · Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Einführung in die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und derjenigen über Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Die Beschränkung auf Grundlagen, eine sorgfältige Untergliederung, zahlreiche Grafiken sowie eine verständliche Sprache erleichtern den Einstieg in die komplexe Materie. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre werden fundiert erläutert. Aufsichtsratsmitgliedern, die sich mit dem Thema vertraut machen möchten, kann die Lektüre des Werks auch aufgrund seiner hohen Praxisorientierung empfohlen werden. «



Die Innovationsfähigkeit von Unternehmen

Jens-Uwe Meyer Göttingen 2015

Um am Markt zu bestehen, müssen Unternehmen zum einen in der Lage sein, Chancen frühzeitig zu erkennen und diese zu nutzen, indem sie neue Produkte und Dienstleistungen mit einem hohen Innovationsgrad entwickeln und ihr Geschäftsmodell entsprechend anpassen. Zum anderen müssen sie gleichzeitig fortlaufend ihre bestehenden Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Geschäftsmodelle verbessern. Diesen beiden Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, stellt Unternehmen in der Praxis häufig vor Probleme. In dem vorliegenden Buch wird ein Analyse- und Managementmodell vorgestellt, das bei dieser Herausforderung unterstützt. Es bietet Unternehmen die Möglichkeit, den Schwierigkeiten, die sich aus den schnell verändernden Märkten ergeben, durch ein erweitertes Handlungsinstrumentarium zu begegnen.

Der Autor gilt als einer der anerkanntesten Innovationsexperten Deutschlands. Das Buch wurde von ihm als Dissertation an der HHL Leipzig Graduate School of Management eingereicht und ist das Ergebnis von sechs Jahren wissenschaftlicher Forschung. Es richtet sich auch an Führungskräfte, die sich vertieft mit dem Thema Innovation auseinandersetzen wollen. «

Erwartungen der Stakeholder an die Aufsichtsratstätigkeit

Carl-Christian Freidank

in: ZCG 2015, S. 79-85, S. 136-140

Dieser Beitrag besteht aus zwei Teilen: Im ersten Abschnitt befasst sich der Autor mit möglichen Ausprägungen der Erwartungslücke, die sich auf die Rechnungslegung, Prüfung oder Berichterstattung beziehen können, und unterbreitet Vorschläge zur ihrer Vermeidung. Im zweiten Teil setzt er sich mit der Frage auseinander, welchen Inhalt ein Corporate Governance Reporting haben muss, um die Informationslücke der Stakeholder in Bezug auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats zu schließen. «

Renaissance der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung

Rainer Sieg

in: NZA 2015, S. 784-788

Der Autor stellt die Vorteile einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber - auch im Zusammenhang mit feindlichen Übernahmeversuchen - und ihre derzeitige Verbreitung und Ausgestaltungen dar. Er zeigt auf, welche Reformen im Steuerrecht zur Förderung der Mitarbeiterbeteiligungen notwendig sind und geht auf die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen - einschließlich der Beteiligung des Betriebsrats und Sprecherausschusses – ein. «

Kapitalmarktinformationshaftung für Corporate Governance-Mängel? Lars Klöhn

in: ZIP 2015, S. 1145-1156

Wird öffentlich bekannt, dass die Compliance-Organisation eines Emittenten mangelhaft ist, kann dies auch Auswirkungen auf dessen Aktienkurs haben. Haftet der Emittent hierfür auch gegenüber dem Kapitalmarkt, wenn er es unterlassen hat, eine Ad-hoc-Meldung über die mangelhafte Compliance-Organisation zu veröffentlichen? Anhand dieses Beispiels sowie dreier weiterer Beispielsfälle erörtert der Autor die Kapitalmarktinformationshaftung für Corporate Governance-Mängel gemäß §§ 37b, 37c WpHG. «

Die Haftung des Leiters der Hauptversammlung - Grundlagen, Grenzen und Durchsetzung der Haftung

Dörte Poelzig

in: AG 2015, S. 476-488

In der Praxis leitet üblicherweise der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung. Das Landgericht Ravensburg hat jüngst eine organschaftliche Haftung des Versammlungsleiters abgelehnt (Urteil vom 8.5.2014 - 7 O 51/13 KfH, vgl. Quarterly IV/2014, S. 44 f.). Dieser Beitrag beleuchtet mögliche Haftungsgrundlagen sowie die Grenzen und die Durchsetzung der Haftung des Versammlungsleiters. «

Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung und Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats in der mitbestimmten GmbH

Hartmut Oetker

in: ZIP 2015, S. 1461-1470

Die Gesellschafter einer GmbH können dem Geschäftsführer Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht kann in Konflikt mit den Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats geraten, die in der mitbestimmten GmbH zwingend aufzustellen sind. Höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob Maßnahmen der Geschäftsführung, die aufgrund einer Weisung der Gesellschafterversammlung erfolgen, dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegen können. Diesem Problem und weiteren Fragen zum Verhältnis zwischen Weisungsrecht und Zustimmungsvorbehalt geht der Autor in seinem Beitrag auf den Grund. «

Zielgrößen für den Frauenanteil auf Führungsebenen – Beteiligung von **Betriebsrat und Sprecherausschuss**

Manfred Löwisch

in: BB 2015, S. 1909-1912

Unternehmen, die börsennotiert oder zumindest drittelparitätisch mitbestimmt sind, mussten bis Ende September 2015 u.a. Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden obersten Führungsebenen festlegen. Dieser Beitrag untersucht, inwieweit Betriebsrat und Sprecherausschuss an der Festlegung zu beteiligen sind. «

Menschenrechte in der Compliance

Patrick Kroker

in: CCZ 2015, S. 120-127

Der Autor erläutert zunächst die Rolle der Menschenrechte im Compliance-System von Unternehmen. Anschließend zeichnet er den Trend zur Verrechtlichung menschenrechtlicher Standards von »weichen« Regulierungen über eine regulierte Selbstregulierung bis zu verbindlichen Regelungen nach. Schließlich analysiert er die rechtlichen Prinzipen, die den unterschiedlichen Vorschriften zugrunde liegen und für die Compliance wichtig sind. «

Die Neuregelung des Delistings zwischen Anleger- und Aktionärsschutz

Jens Koch/Rafael Harnos

in: NZG 2015, S. 729-737

In seiner Frosta-Entscheidung urteilte der Bundesgerichtshof: Die Zustimmung der Hauptversammlung sowie ein Barabfindungsangebot an die Aktionäre sind nicht erforderlich, wenn sich eine Gesellschaft aus dem regulierten Markt zurückzieht (Beschluss vom 8.10.2013 – II ZB 26/12, vgl. Quarterly IV/2013, S. 16 f.). Von Juristen wurde bemängelt, dass der Rückzug von der Börse – anders als die zugrunde liegende Annahme des Bundesverfassungsgerichts - in der Praxis sehr wohl zu Kursabschlägen führe. Der Gesetzgeber hat auf die Kritik reagiert und arbeitet nun an einer neuen Regelung. Dieser Beitrag setzt sich anhand der bislang vorgeschlagenen Lösungswege mit der Ausgestaltung einer künftigen Regelung auseinander. «

EU-Richtlinie zur Angabe von nicht finanziellen Informationen

Georg Lanfermann

in: WPg 2015, S. 322-326

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Ende 2014 veröffentlichte Richtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen Informationen (vgl. Quarterly IV/2014, S. 47 f.). Die neuen Berichtspflichten bedürfen noch der Umsetzung in deutsches Recht und gelten für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen. «

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

> Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff Wissenschaftliche Leitung:

> Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel,

> > Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI) THE SQUAIRE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de

www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

> Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 11.11.2015

Bildnachweise: S. 6 @dedi57/shutterstock.com; S. 14 @valbar/shutter-

> stock.com; S. 17 @Alberto Masnovo/shutterstock.com; S. 18/19 @Deymos.HR/shutterstock.com; S. 20 @ilbusca/ istockphoto.com; S. 24 @Trudy Obscure/photocase.com; S.27 @flammenhannes/photocase.com; S.30 @Fontanis/ istockphoto.com; S.34 @salajean/shutterstock.com;

S.38 @siempreverde22/fotolia.com; S.40 @siempreverde22/

fotolia.com, @2630ben/shutterstock.com;

S.41 @FrankvandenBergh/istockphoto.com; S.42 @Petmal/ istockphoto.com; S.46 @Tashatuvango/shutterstock.com; S.48 @belterz/istockphoto.com; S.51 @die*Mel*/ photocase.com; S.52 @.emily2k/shutterstock.com

S.4 @Christos Georghiou/shutterstock.com; Illustrationen:

S. 39 @bahram7/fotolia.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an: [FAX] +49 1802 11991-3040 [E-MAIL] aci@kpmg.de

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] +49 69 9587-3040

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)¹ das Audit Committee Quarterly das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich) weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung kostenlos elektronisch zu:		
NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	
Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.		
DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE PRIVATADRESSE FIRMENANSCHRIFT		
Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)¹ das Audit Committee Quarterly das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich) weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung kostenlos in gedruckter Version zu:		
NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	
Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.		
DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE PRIVATADRESSE	FIRMENANSCHRIFT	
Das Financial Reporting Update 2015 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.		
Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.		
Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.		
 Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt. 		



Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**